

CORONA-NEWSLETTER

VERSION 6 (04.05.2020)

INHALT

1.	ALLGEMEINES	3
2.	ARBEITSRECHTLICHE HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR UNTERNEHMER	4
2.1.	ALLGEMEINES	4
2.2.	VERBRAUCH VON URLAUB UND ZEITGUTHABEN UND ERGÄNZUNG DES § 1155 ABGB	4
2.3.	EINFÜHRUNG VON CORONA-KURZARBEIT	4
2.4.	EINVERNEHMLICHE AUFLÖSUNG UND KÜNDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES	9
2.5.	ENTGELTSANSPRUCH VON ARBEITNEHMERN BEI BETRIEBSSCHLIEßUNG	10
2.6.	FREISTELLUNG VON DER ARBEITSLEISTUNG FÜR ANGEHÖRIGE DER COVID-19-RISIKOGRUPPE	10
2.7.	HOME OFFICE	11
3.1.	VERDIENSTENTGANG	14
4.	FAMILIENRECHT	16
4.1.	KONTAKTRECHT BEI SCHEIDUNGSKINDERN	16
4.2.	VEREINFACHTER UNTERHALTSVORSCHUSS FÜR KINDER	16
5.	FÖRDERRECHT – CORONA HILFSPAKETE	18
5.1.	ALLGEMEINES	18
5.2.	GARANTIEN	18
5.3.	ZUSCHÜSSE	21
5.4.	HÄRTEFALLFONDS	22
5.5.	MAßNAHMENPAKETE FÜR START-UPS	24
5.6.	HILFSPAKET - BURGENLAND	25
5.7.	ERGÄNZENDES WIENER HILFSPAKET	26
5.8.	UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN DER AKM	28
5.9.	DRUCKKOSTENBEITRAG FÜR PRINTMEDIEN	28
6.	GESELLSCHAFTSRECHT	30
6.1.	VERSAMMLUNGEN VON GESELLSCHAFTSORGANEN	30
6.2.	ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG	32
6.3.	VIRTUELLE NOTARIATSAKTE	32
6.4.	VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS	33
7.	GESUNDHEITSMASSNAHMEN	35
7.1.	LOCKERUNGSVERORDNUNG	35
7.2.	HANDLUNGSANLEITUNG DER SOZIALPARTNER FÜR DEN UMGANG MIT BAUSTELLEN	36
8.	INSOLVENZRECHT	37
8.1.	FRIST ZUR ANTRAGSTELLUNG	37
8.2.	AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT BEI ÜBERSCHULDUNG	37
8.3.	SANIERUNGSPLAN / ZAHLUNGSPLAN– QUALIFIZIERTER VERZUG	37
8.4.	ÜBERBRÜCKUNGSKREDITE	38
8.5.	KREDITE NACH DEM EIGENKAPITALERSATZRECHT	38
9.	MIETRECHT	39
9.1.	MIETZINSREDUKTION FÜR GESCHÄFTSLOKALE	39
9.2.	WOHNRAUMMIETE	40
10.	REISERECHT	42

10.1.	AUSWIRKUNGEN AUF FLUGREISEN	42
10.2.	AUSWIRKUNGEN AUF PAUSCHALREISEN	42
11.	STEUER UND SOZIALVERSICHERUNG	44
11.1.	STUNDUNG VON STEUER UND SOZIALVERSICHERUNG	44
11.2.	EINKOMMEN- ODER KÖRPERSCHAFTSSTEUERVORAUSZAHLUNGEN	44
11.3.	STEUERFREIHEIT FÜR ZAHLUNGEN GEMÄß EINKOMMENSSTEUERGESETZ	44
11.4.	HINWEIS FÜR GEMEINDEN: KURZARBEIT VON KOMMUNALSTEUER BEFREIT	45
12.	STRAFRECHT	45
12.1.	STRAFRECHT: GEFÄHRDUNG VON MENSCHEN DURCH ÜBERTRAGBARE KRANKHEITEN	45
13.	VERGABERECHT	47
13.1.	VERGABERECHT UND CORONA	47
13.2.	ANWENDUNG VON AUSNAHMEVORSCHRIFTEN	47
13.3.	ANWENDUNG VON SONDERVERFAHREN IN ZUSAMMENHANG MIT NEU EINGELEITETEN VERGABEVERFAHREN	47
13.4.	ASPEKTE IN LAUFENDEN VERFAHREN	48
13.5.	ANGEBOTSÖFFNUNG, HEARINGS UND VERHANDLUNGSRUNDEN	48
13.6.	VERTRAGSÄNDERUNGEN	48
13.7.	E-VERGABE IM UNTERSCHWELLENBEREICH	49
13.8.	AUSSETZEN DER WIRKUNG VON ANTRAGSTELLUNGEN IN VERFAHREN VOR DEN VERWALTUNGSGERICHTEN	49
14.	VERSICHERUNGSRECHT	50
14.1.	BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG	50
15.	VERTRAGSRECHTLICHE ASPEKTE DER CORONA-KRISE	51
15.1.	VERSCHIEBUNG DER FÄLLIGKEIT VON ZAHLUNGEN BEI KREDITVERTRÄGEN	51
15.2.	BESCHRÄNKUNGEN VON VERZUGSZINSEN UND AUSSCHLUSS VON INKASSOKOSTEN	51
15.3.	AUSSCHLUSS VON KONVENTIONALSTRAFEN	51
15.4.	ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN DER CORONA KRISE AUF BESTEHENDE VERTRÄGE	51
15.5.	GEFAHRTRAGUNG BEI NACHTRÄGLICHER UNMÖGLICHKEIT DER LEISTUNGSERBRINGUNG	52
15.6.	SCHULDNERVERZUG	52
15.7.	FIXGESCHÄFTE	53
15.8.	ANNAHMEVERZUG UND NICHTZAHLUNG	53
15.9.	WEGFALL DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE	53
16.	WETTBEWERBSRECHT	55
16.1.	ZULÄSSIGKEIT VON PREISERHÖHUNGEN BEI WESENTLICHEN PRODUKTEN	55
16.2.	KONTRAHIERUNGSZWANG	55
16.3.	CORONA UND FUSIONS-KONTROLLANMELDUNGEN	55

1. ALLGEMEINES

Das Corona-Virus stellt uns derzeit vor eine Fülle von Herausforderungen. Auch in juristischer Hinsicht ergeben sich aus der aktuellen Situation diverse Fragestellungen. Wir wollen Sie aus diesem Grund über die wichtigsten juristischen Aspekte des Corona-Virus aktuell informieren.

Hingewiesen sei darauf, dass mehrere Regelungen des 2. COVID-19-Gesetzes einer genauen Festlegung durch Verordnungen bedürfen. Darüber hinaus hat sich in den letzten Wochen gezeigt, dass rechtliche Grundlagen aufgrund praktischer Notwendigkeiten laufend angepasst werden.

Wir werden aus diesem Grund auch unsere Information an Sie an die sich verändernden rechtlichen Rahmenbedingungen anpassen.

Sollten sich Neuerungen abzeichnen oder beispielsweise Bundesländer neue Förderregime implementieren, werden wir dies ebenfalls in unserem Newsletter darstellen.

Unsere Juristen haben sich mit den einzelnen Rechtsthemen und den sich daraus ergebenden Fragestellungen intensiv auseinandergesetzt und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Aktualisierungen gegenüber der Vorversion haben wir in roter Farbe hervorgehoben.

2. ARBEITSRECHTLICHE HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR UNTERNEHMER

2.1. ALLGEMEINES

Die Covid-19-Maßnahmen wirken sich unaufhaltsam auf alle Branchen aus. Um Personalkosten zu reduzieren, stehen dem Unternehmer folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Verbrauch von Urlaub und Zeitguthaben im Hinblick auf die Ergänzung des § 1155 ABGB
- Einführung von Corona-Kurzarbeit
- Einvernehmliche Auflösung des Arbeitsvertrages oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses

2.2. VERBRAUCH VON URLAUB UND ZEITGUTHABEN UND ERGÄNZUNG DES § 1155 ABGB

Der Verbrauch von Urlaub bzw. die Inanspruchnahme von Zeitausgleich ist grundsätzlich zwischen den Arbeitsvertragsparteien zu vereinbaren.

Durch derartige Vereinbarungen, erlangt der Unternehmer die notwendige Zeit, um seinen Betrieb und die aktuelle Situation zu evaluieren und darauf aufbauend weitere Maßnahmen, wie beispielsweise Kurzarbeit, zu setzen.

Für Betriebe, deren Betretung auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes verboten oder eingeschränkt wurde, sind betreffend den Verbrauch von Urlaub und Zeitausgleich die Ergänzungen des § 1155 ABGB durch das 2. COVID-19-Gesetz zu beachten:

- § 1155 ABGB normiert einen vollen Entgeltanspruch, wenn der Arbeitnehmer im aufrechten Arbeitsverhältnis zur Leistung bereit war, aber durch Umstände auf Seiten des Arbeitgebers an der Leistung der Dienste verhindert wurde.
- § 1155 Abs 3 ABGB stellt nun klar, dass die aktuellen Betretungsverbote bzw. Betretungseinschränkungen der Sphäre des Arbeitgebers zuzurechnen sind, sodass die Mitarbeiter der betroffenen Betriebe (zeitlich unbegrenzt!) vollen Entgeltanspruch behalten.
- Im Gegenzug dazu, ist der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeitnehmern einseitig den Verbrauch von insgesamt 8 Wochen an Urlaubs- und Zeitguthaben anzuordnen. Aus dem laufenden Urlaubsjahr müssen jedoch nur bis zu 2 Wochen Urlaub verbraucht werden.

§ 1155 ABGB ist dispositiv, sodass zunächst im Arbeitsvertrag überprüft werden sollte, ob dessen Anwendung abbedungen wurde. Bejahendenfalls ist zu prüfen, ob nicht der anzuwendende Kollektivvertrag einschlägige Bestimmung für eine Fortzahlungspflicht des Arbeitgebers enthält.

2.3. EINFÜHRUNG VON CORONA-KURZARBEIT

Die Kurzarbeit kann ein durchaus geeignetes Instrument sein, um die wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19 zu bewältigen und die gerechtfertigten Interessen der Arbeitsvertragsparteien abzusichern.

Nachfolgend die wichtigsten Eckdaten der einschlägigen und per 27.03.2020 aktualisierte „KUA-COVID-19“ Bundesrichtlinie:

2.3.1 FÖRDERBARE BETRIEBE UND ARBEITNEHMER

Die Kurzarbeit kann eingeführt werden

- in allen Betrieben und
- für alle Arbeitnehmer (auch leitende Angestellte, Lehrlinge und ASVG-versicherte Geschäftsführer sowie Vorstände)

mit Ausnahme von

- Bund, Bundesländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden
- geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer

➤ **Klarstellung für Arbeitskräfteüberlasser:**

Die neue Bundesrichtlinie bezieht nun ausdrücklich die gewerblichen Arbeitskräfteüberlasser in das Corona-Kurzarbeitsmodell ein und stellt somit klar, dass diese auch dann Kurzarbeit anmelden können, wenn der Beschäftigterbetrieb keine Kurzarbeit einführt.

Der Arbeitskräfteüberlasser schließt die jeweilige Sozialpartnervereinbarung für und mit seinen Mitarbeitern bzw. dem Betriebsrat ab, stellt den Kurzarbeitsantrag beim AMS und erhält auch die Kurzarbeitsbeihilfe ausbezahlt.

Zu beachten ist, dass auch der Arbeitskräfteüberlasser die Behaltefrist einzuhalten hat. Dementsprechend wird diesem empfohlen mit dem Beschäftigterbetrieb abzuklären, was passiert, wenn der Beschäftigter das überlassene Personal in der Behaltefrist an den Überlasser zurückstellt.

➤ Darüber hinaus, erweitert die neue Richtlinie den förderbaren Arbeitgeberkreis auf **juristische Personen des öffentlichen Rechts**, soweit die wesentlichen Teile ihrer Kosten über Leistungsentgelte finanzieren und am Wirtschaftsleben teilnehmen.

2.3.2 DIE KURZARBEITSBEIHILFE/AUSZAHLUNG DURCH DAS AMS

In einem Kurzarbeitszeitraum von derzeit höchstens 3 Monaten wird die Arbeitszeit der Arbeitnehmer um bis zu 90 % verringert, wobei die Arbeitnehmer dennoch den Großteil ihres bisherigen Entgelts weiterhin gemäß der nachfolgend abgebildeten Staffelung vom Arbeitgeber ausbezahlt bekommen:

- bei einem Bruttoentgelt bis zu EUR 1.700,- → 90% des bisherigen Nettoentgeltes;
- bei einem Bruttogehalt bis zu EUR 2.685,- → 85% des bisherigen Nettoentgeltes;
- bei einem Bruttoentgelt über EUR 2.685,- → 80% des bisherigen Nettoentgeltes (auch über der Höchstbeitragsgrundlage)
– hier ist zu beachten, dass Bruttoeinkommensteile über die Höchstbeitragsgrundlage – derzeit EUR 5.370,- nicht gefördert werden
- bei Lehrlingen in Höhe von 100% des bisherigen Nettoentgeltes;

Während der Kurzarbeit hat der Arbeitgeber zusätzlich die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis des Entgelts wie vor der Kurzarbeit zu leisten.

➤ Der Arbeitgeber hat somit die Löhne (in Entsprechung der Staffelung) samt den Sozialversicherungsbeiträgen auszuführen und somit vorzufinanzieren. Mit einer „freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung“ haben sich die Banken verpflichtet, die Unternehmer bei dieser Vorfinanzierung zu unterstützen. Details können jederzeit von der Hausbank eingeholt werden.

Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber ab dem 1. Monat der Kurzarbeit auf Grundlage von festgelegten Pauschalsätzen die Kosten für die Ausfallstunden (Kurzarbeitsbeihilfe). In den Pauschalsätzen sind die (i) anteiligen Sonderzahlungen, (ii) die anteiligen Beiträge zur Sozialversicherung (bezogen auf aus Entgelt vor Einführung der Kurzarbeit) und (iii) die sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben enthalten. Für Einkommensanteile über EUR 5.370,- gibt es keine Beihilfe.¹

Der Arbeitgeber hat die Zahl der Ausfallstunden (Abrechnungsliste) monatlich dem AMS bekanntzugeben, danach erfolgt die AMS-Auszahlung.

➤ Die monatliche Abrechnungsliste ist bis zum 28. des Folgemonats zwingend über das eAMS-Konto beim AMS einzureichen. Im eAMS-Konto für Unternehmer steht hierfür eine eigene Abrechnungsdatei zur Verfügung.

Weiters ist hervorzuheben, dass die Kurzarbeitshilfe bei Verbrauch von Urlaub- und Zeitausgleich nicht gewährt wird.

➤ Die neue Bundesrichtlinie nimmt die Zeit eines Krankenstandes ebenfalls in die Förderung hinein, dh dass auch diese Stunden als Ausfallstunden akzeptiert werden.

➤ Auch Zeiten der Entgeltfortzahlung nach § 1155 Abs 3 ABGB (vgl. 2.2.) werden als Ausfallstunden behandelt und somit bei Einleitung der Kurzarbeit gefördert. Von der Förderung umfasst sind allgemeine Geschäfts- und Betriebsschließungen (zB Friseursalon). Nicht davon umfasst sind Vertretungsverbote bei einzelnen Unternehmen gemäß dem EpidemieG.

2.3.3 DAUER DER KURZARBEIT

Die Corona-Kurzarbeit kann für höchstens 3 Monate abgeschlossen werden, wobei bei Bedarf eine Verlängerung um weitere 3 Monate möglich ist.

2.3.4 DER ARBEITSZEIT AUSFALL

Während der Kurzarbeit muss die wöchentliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer durchschnittlich mindestens 10% betragen und darf nicht über 90% ihrer im Kollektivvertrag/Arbeitsvertrag oder Gesetz verankerten Normalarbeitszeit liegen.

¹ Ein Beispiel: Arbeitnehmer mit 40-Stunden-Woche; Bruttoentgelt vor Kurzarbeit EUR 2.000,00; Arbeitszeit wird auf 10% verringert. Arbeitgeber muss das Entgelt auf Basis 85% zahlen (Nettoentgeltgarantie) und die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis des Entgelts vor der Kurzarbeit. Der Arbeitgeber trägt aber letztlich nur die Kosten für die tatsächlich erhaltene Arbeitszeit, den Rest ersetzt fast zur Gänze das AMS.

Der Arbeitgeber kann die konkrete Ausgestaltung der Kurzarbeit (also Beginn, Ende und vor allem die gekürzte wöchentliche Arbeitszeit) für jeden Mitarbeiter individuell gestalten.

Eine Unterschreitung des Arbeitszeitausfalls im Zuge der Umsetzung (zB aufgrund verbesserter Arbeitslage oder Krankenstand) ist möglich und stellt keinen Rückforderungstatbestand für das AMS dar.

In einzelnen Wochen kann der Arbeitszeitausfall auch 100% betragen. Wichtig ist, dass am Ende des gesamten Kurzarbeitszeitraums im Durchschnitt der Arbeitsausfall höchstens 90% beträgt, der Kurzarbeitszeitraum ist somit der Durchrechnungszeitraum. Eine Überschreitung des 90%-igen Arbeitszeitausfalls im Durchschnitt des gesamten Kurzarbeitszeitraumes ist unzulässig und stellt einen Rückforderungstatbestand dar.

➤ Fallen während der Kurzarbeit mehr Stunden aus, als beantragt wurde, wird dadurch die 90%-Grenze aber nicht verletzt, gebührt keine höhere Beihilfe. Bei Überschreitung der vereinbarten Ausfallstunden gebührt keine höhere Beihilfe, sofern nicht ein eigenes Begehren um Änderung einer laufenden Kurzarbeitsbeihilfe eingebracht und genehmigt wird.

Ist somit absehbar, dass während der Kurzarbeit mehr als die beantragten Arbeitsstunden ausfallen werden, ist es sinnvoll, ein Kurzarbeits-Begehren um Änderung einer laufenden Kurzarbeitsbeihilfe einzubringen.

Für alle betroffenen Arbeitnehmer sind Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen, die auf Nachfrage dem AMS zur Überprüfung vorgelegt werden müssen.

2.3.5 URLAUB UND ZEITGUTHABEN

Der Verbrauch von Urlaub und Zeitguthaben ist grundsätzlich keine Voraussetzung für die Beihilfengewährung.

Die Richtlinie schreibt den Arbeitgebern lediglich ein „ernstliches Bemühen“ vor, mit den Arbeitnehmern den Verbrauch von Urlaubs- bzw. Zeitguthaben zu vereinbaren. Kommt keine Einigung zustande, schadet das nicht.

Dies kann natürlich nicht für jene Betriebe gelten, die den Ergänzungen des § 1155 ABGB unterliegen (dh Betriebe, die von einem Betretungsverbot oder einer Betretungseinschränkung auf Grundlage des COVID-19-Gesetzes betroffen sind). Nach § 1155 Abs 4 ABGB kann hier nämlich der Arbeitgeber den Verbrauch von Urlaub oder Zeitausgleich einseitig anordnen. Für diese Betriebe ist zunächst ein Verbrauch von Urlaub bzw. Zeitausgleich im Ausmaß von 8 Wochen (wobei lediglich 2 Wochen aus dem laufenden Urlaubsjahr) verpflichtend.

➤ Die neue Bundesrichtlinie hat trotz der Änderungen in § 1155 Abs 4 ABGB die Vorgabe, dass Alturlaubsansprüche sowie Zeitguthaben „tunlichst“ abzubauen sind nicht geändert. Darüber hinaus, schließt das aktuelle Sozialpartnervereinbarungsförmular die Anwendung des § 1155 ABGB bei Kurzarbeit ausdrücklich aus.

Dementsprechend ist der Verbrauch von Urlaub- oder Zeitguthaben auch für jene Betriebe, auf welche § 1155 Abs 3 und 4 ABGB grundsätzlich Anwendung findet, keine Voraussetzung für die Kurzarbeit.

2.3.6 DIE NOTWENDIGEN SCHRITTE ZUR EINFÜHRUNG DER KURZARBEIT

Die COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe kann rückwirkend ab 01.03.2020 beim AMS beantragt werden, wobei nachfolgende Schritte vom Arbeitgeber einzuhalten sind:

Schritt 1: Abschluss einer Sozialpartnervereinbarung

Die jeweiligen Muster sind unter www.wko.at erhältlich, wobei für Unternehmen mit Betriebsrat die „Sozialpartner-Betriebsvereinbarung“ und sonst die „Sozialpartner-Einzelvereinbarung“ zu verwenden ist.

Schritt 2: AMS-Antragsformular Corona ausfüllen

Auch hierfür ist das Muster „Covid-19-Kurzarbeitsbeihilfe“ auf www.ams.at zu verwenden.

Für die bereits angemeldeten Corona-Kurzarbeitszeiten gelten die neu verhandelten und verbesserten Bedingungen, ohne dass ein neuer Antrag einreicht werden muss. Das AMS könnte hier einen Verbesserungsauftrag erteilen.

➤ Vereinfachte Antragstellung bei der Kurzarbeit

Die Sozialpartnervereinbarung (als Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung) kann direkt mit dem AMS-Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe beim zuständigen AMS eingereicht werden, ohne, dass diese von der Wirtschaftskammer bzw. von den Gewerkschaften unterfertigt ist. Die Wirtschaftskammer sowie die Gewerkschaften sind über die beim AMS eingereichte Sozialpartnervereinbarung lediglich zu informieren.

Die Wirtschaftskammer-Organisation hat eine pauschale Zustimmung zu den Sozialpartnervereinbarungen gegenüber dem AMS abgegeben. Das AMS erteilt vollständigen Anträgen eine vorläufige Genehmigung, eine allfällige Ablehnung durch die Gewerkschaft wird dem AMS im Einzelfall binnen 48 Stunden mitgeteilt.

2.3.7. Kurzarbeit und Arbeitgeberkündigung /Behaltefrist

Ziel der Kurzarbeit ist die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes während der Kurzarbeit und für die Dauer einer Behaltefrist von einem Monat nach der Kurzarbeit gemäß der Sozialpartnervereinbarung.

Nach dem aktuellen Sozialpartnervereinbarungsformular (Version 6.0) darf der Arbeitgeber

- während der Kurzarbeit im Betrieb bzw. im von der Kurzarbeit betroffenen Betriebsteil (wenn Kurzarbeit nicht für das gesamte Unternehmen vorgesehen ist) keine Kündigungen aussprechen.
- nach der Kurzarbeit bezieht sich die Behaltepflicht nur auf jene Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen waren.

Wenn bei ordnungsgemäßer Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes der Fortbestand des Unternehmens in hohem Maß gefährdet ist, kann (vor Ausspruch der Kündigung!) beim zuständigen AMS eine Ausnahmegewilligung beantragt werden.

Wurde ein Mitarbeiter bereits gekündigt und soll jetzt Kurzarbeit vereinbart werden, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Der Antrag auf Kurzarbeit kann einen Tag nach der Kündigung beantragt werden. Wurde die Kündigung beispielsweise am 26.03. ausgesprochen, kann Kurzarbeit ab 27.03. beantragt werden. Auch der gekündigte Mitarbeiter kann während der Kündigungsfrist in die Kurzarbeit einbezogen werden.
- Stornierung der Abmeldung
Wenn Kurzarbeit rückwirkend (vor der Kündigung) vereinbart werden soll, ist das nur möglich, indem die Abmeldung von der Sozialversicherung storniert wird. Damit ist die Kündigung hinfällig und der Mitarbeiter ist wieder im aufrechten Arbeitsverhältnis. Zu beachten ist, dass hier eine Einwilligung des Mitarbeiters notwendig ist, zumal eine einmal ausgesprochene Kündigung nicht mehr einseitig zurückgenommen werden kann.

Gemäß einer Information der österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) sollte der gekündigte Mitarbeiter nicht rückwirkend wieder angemeldet werden, weil dadurch automatisch eine Sanktion wegen verspäteter Anmeldung ausgelöst wird.

2.4. EINVERNEHMLICHE AUFLÖSUNG UND KÜNDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

Bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist zu beachten, dass offene Urlaubsansprüche und Zeitguthaben sowie anteilige Urlaubersatzleistung und Weihnachtsremuneration dem Arbeitnehmer abzugelten sind.

Arbeitnehmern, die im Abfertigungs-Alt System sind, ist zusätzlich der Abfertigungsanspruch vom Arbeitgeber auszuführen.

Sollte dem Arbeitgeber keine Alternative, als die Auflösung des Arbeitsverhältnisses verbleiben, empfiehlt es sich, mit dem Arbeitnehmer eine Stundungsvereinbarung hinsichtlich seiner beendigungsabhängigen Entgeltsansprüche zu treffen.

Die einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann auch mit einer Wiedereinstellungszusage verbunden werden, welche jedoch weder für den Arbeitgeber noch für den Arbeitnehmer rechtlich bindend ist.

Möchte sich der Arbeitgeber die WienerEinstellung bestimmter oder aller Mitarbeiter sichern, ist beispielsweise die Bezahlung eines Gehaltskontos möglich, welchen die Mitarbeiter nach der Wiedereinstellung durch Anrechnung auf Mehrarbeit oder Überstunden abbauen können.

Bei der Auflösung von bereits mehr als 5 Arbeitsverhältnissen hat der Arbeitgeber das Frühwarnsystem einzuhalten. Demnach ist die zuständige AMS-Geschäftsstelle mindestens 30

Tage vor der ersten Erklärung auf Auflösung eines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zu verständigen, ansonsten die Auflösungen (Kündigung oder einvernehmliche Auflösung) rechtsunwirksam sind.

2.5. ENTGELTSANSPRUCH VON ARBEITNEHMERN BEI BETRIEBSSCHLIEßUNG

In den letzten Tagen hat viele Arbeitnehmer in Österreich eine Frage beschäftigt: Habe ich Anspruch auf Entgelt, wenn mein Unternehmen wegen der Corona-Krise den Betrieb einstellen musste?

Bis vergangenen Freitag war die Rechtsmeinung dazu für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wohl nicht allzu erfreulich. Nach herrschender Meinung entfällt nämlich der Entgeltsanspruch in Fällen höherer Gewalt, wenn die Ursache der Störung in ihrer Auswirkung über die Sphäre des einzelnen Arbeitgebers die Allgemeinheit trifft. Das ist etwa der Fall bei Seuchen, Hochwasser oder Erdbeben. Unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer zur Leistung bereit war.

Der Nationalrat hat auf diese Situation reagiert und §1155 ABGB um zwei weitere Absätze ergänzt. Damit wurde klargestellt, dass Arbeitnehmer auch dann einen Entgeltsanspruch haben, wenn der Betrieb aufgrund einer Maßnahme nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz eingeschränkt bzw geschlossen ist. Auf der anderen Seite kann der Arbeitgeber nunmehr verlangen, dass die Arbeitnehmer in der Zeit der Schließung Urlaubs- und Zeitguthaben verbrauchen. Insgesamt müssen aber nicht mehr als 8 Wochen verbraucht werden. Davon sind jedoch 2 Wochen aus dem laufenden Urlaubsjahr zu verbrauchen (siehe auch oben unter Punkt 2.2).

2.6. FREISTELLUNG VON DER ARBEITSLEISTUNG FÜR ANGEHÖRIGE DER COVID-19-RISIKOGRUPPE

Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wurden im ASVG² und B-KUVG³ neue Bestimmungen (§ 735 ASVG und § 258 B-KUVG) zum Schutz von Angehörigen der sogenannten COVID-19-Risikogruppe, eingefügt.

Nach den neuen Bestimmungen haben Arbeitnehmer bzw. Beamte, welche ein von ihrem Hausarzt ausgestelltes COVID-19-Risiko-Attest vorzeigen können, Anspruch auf Dienstfreistellung, es sei denn,

- der Betroffene kann seine Arbeit im Home Office erbringen oder
- die Arbeitsstätte kann so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit dem Coronavirus mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist

Ein COVID-19-Attest wird Angehörigen die der COVID-19-Risikogruppe angehören, somit älteren Menschen bzw. Menschen mit bestimmten Vorerkrankungen, ausgestellt.

Der Arbeitnehmer bezieht für die Zeit der Freistellung vom Arbeitgeber weiterhin sein Gehalt. Der Arbeitgeber wiederum erhält diese Kosten (Entgelt und Dienstgeberbeiträge) vom zuständigen Krankenversicherungsträger ab dem ersten Tag der Freistellung ersetzt.

² Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

³ Beamten Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

Zu beachten ist, dass der Antrag auf Ersatz spätestens 6 Wochen nach dem Ende der Freistellung beim Krankenversicherungsträger einzubringen ist (!).

Personen, die in den Bereichen der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind, haben nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut jedoch keinen Anspruch auf Dienstfreistellung. Dies, obwohl sie der COVID-19-Risikogruppe angehören.

Zur kritischen Infrastruktur zählen jedenfalls die Bereiche der Versorgung mit Lebensmitteln, Verkehrs-, Sozial-, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen sowie die staatliche Hoheitsverwaltung.

Demzufolge hat beispielsweise eine Pflegekraft im Krankenhaus mit einschlägigen Vorerkrankungen keinen Anspruch auf Dienstfreistellung und muss trotz des hohen Risikos ihre Arbeit verrichten.

Aufgrund des von den Betroffenen abverlangten Risikos wird die Verfassungsmäßigkeit dieser neuen Bestimmungen (zu Recht) bestritten. Dies insbesondere im Hinblick auf Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die den Schutz des menschlichen Lebens normiert und den Staat eigentlich verpflichtet, einerseits Gefährdungen des Lebens durch staatliche Maßnahmen zu unterlassen und andererseits den Schutz des menschlichen Lebens aktiv zu gewährleisten.

2.7. HOME OFFICE

2.7.1. Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Die jedem Arbeitsvertrag immanente Fürsorgepflicht des Arbeitgebers verpflichtet diesen, das Infektionsrisiko unter seinen Arbeitnehmern möglichst gering zu halten.

Tätigkeiten in einem Betrieb sind daher nur bei Einhaltung der im konkreten Einzelfall notwendigen medizinischen Vorsichtsmaßnahmen erlaubt. Daraus können sich individuelle Verpflichtungen des Arbeitgebers auf Zurverfügungstellung von Schutzbehelfe (zB.: Mundschutz, Handschuhe, Schutzbrillen, etc.) ergeben.

Befindet sich der Arbeitsplatz in einem öffentlichen Ort, darf dieser aufgrund einer aktuellen Verordnung (BGBl. 107/2020) ohnehin nur dann betreten werden, wenn die berufliche Tätigkeit nicht auch außerhalb der Arbeitsstätte durchgeführt werden kann.

Aufgrund der oben dargelegten Rechtslage bietet sich für viele Unternehmer Home Office an, weshalb wir Ihnen nachfolgend einen rechtlichen Überblick verschaffen wollen.

2.7.2 Vereinbarung zwischen den Arbeitsvertragsparteien notwendig

Die Erbringung der Arbeitsleistung im Home Office ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren, dh der Arbeitgeber hat grundsätzlich kein einseitiges Anordnungsrecht und der Arbeitnehmer hat keinen Rechtsanspruch auf Home Office. Die Erbringung der Arbeitsleistung im Home Office kann natürlich auch bereits im Arbeitsvertrag geregelt worden sein.

Zu beachten ist, dass Arbeitnehmer, die sich in einer behördlich angeordneten Quarantäne befinden, arbeitsfähig sind und daher aufgrund ihrer Treuepflicht verpflichtet sind, ein vom Arbeitgeber unterbreitetes Home Office-Offert anzunehmen.

2.7.3 Empfohlener Inhalt einer Home Office Vereinbarung

Eine eigene gesetzliche Regelung für die Erbringung der Arbeitsleistung im Home Office gibt es nicht, sodass die Einzelvereinbarung große Bedeutung hat.

In der Vereinbarung sollten zumindest Beginn und Ende der Home Office Zeit, der Wohnort des Arbeitnehmers als zusätzlicher Arbeitsort, eine Datenschutzklausel und natürlich eine Kostentragungsregelung aufgenommen werden.

Es wird dringend geraten, klar zu vereinbaren, wer welchen Teil der Kosten (wie insbesondere Telefon- und Internetgebühren, Kosten für die Anschaffung eines Laptops, Druckers, usw.) übernimmt.

Grundsätzlich ist zwar der Arbeitgeber verpflichtet, die für die Erbringung der Arbeitsleistung erforderlichen Arbeitsmittel beizustellen. Zumal Home Office nur mit Zustimmung beider Arbeitsvertragsparteien zustande kommen kann, empfiehlt sich aber eine ausgewogene Kostentragung anzustreben, als auf ein Alles-oder-nichts-Prinzip zu beharren.

Bei der Ausgestaltung der Kostenbeteiligungsvereinbarung sollten insbesondere nachfolgende Kriterien Berücksichtigung finden:

- Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anschaffungs- und Erhaltungsaufwand darf nicht dazu führen, dass sein kollektivvertragliches Mindestentgelt reduziert wird. Somit kann nur die kollektivvertragliche Überzahlung zur Abdeckung der Kosten des Home Office herangezogen werden.
- Beurteilung der jeweiligen Interessenslagen, die zum Home Office geführt haben:
Erfolgt die Telearbeit im überwiegenden Interesse des Arbeitnehmers (weil sich dieser Wegzeit ersparen will oder er bei seiner täglichen Arbeitszeitaufteilung flexibel sein will) kann ein höherer Kostenbeitrag vereinbart werden.
Überwiegt hingegen das Interesse des Arbeitgebers (weil sich dieser Büroinfrastruktur erspart), könnte eine Kostenbeteiligung des Arbeitnehmers sittenwidrig sein.

Hinsichtlich der eingesetzten Arbeitsmittel stellt sich auch die Frage, wer für einen allfälligen Schaden am eingesetzten Objekt haftet:

- Wird ein vom Arbeitgeber bereitgestelltes Betriebsmittel vom Arbeitnehmer beschädigt, so richtet sich die Haftung des Arbeitnehmers nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, welches die Schadenstragung des Arbeitnehmers je nach Verschuldensgrad (erheblich) eingrenzt und ein richterliches Mäßigungsrecht normiert. Im Ergebnis kann es auch dazu kommen, dass der Arbeitgeber auf den Schaden sitzen bleibt.
- Im umgekehrten Fall der Beschädigung von Arbeitnehmereigentum besteht eine umfassende verschuldensunabhängige Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers, welche jedoch vertraglich ausgeschlossen bzw. zugunsten des Arbeitgebers modelliert werden kann (§ 1014 ABGB; 9ObA 122/98a).

2.7.4 Arbeitsunfälle im Home Office

Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wurde § 175 ASVG mit den Absätzen 1a und 1b ergänzt und klargestellt, dass Unfälle, welche sich im Home Office ereignen ausdrücklich als Arbeitsunfälle anzusehen sind. Dies unabhängig davon, ob man zu Hause ein abgegrenztes Arbeitszimmer hat oder nicht.

Sollte sich der Arbeitnehmer im Rahmen der Arbeitserbringung im Home Office verletzen, hat er somit (unter Anderem) Anspruch auf Leistungen von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (wie zB auf Versehrtenrente, Rehabilitationsmaßnahmen, Unfallheilbehandlung, usw.).

2.7.5 Home Office und Pendlerpauschale

Das 3. COVID-19-Gesetz sieht in seinem Artikel 11 vor, dass die Pendlerpauschale auch bei vorübergehendem Teleworking oder temporärer Kurzarbeit weiter in vollem Umfang zu gewähren ist.

3. EPIDEMIEGESETZ

3.1. VERDIENSTENTGANG

Das Epidemiegesetz 1950 (in weiterer Folge „EpidemieG“) sieht in § 20 vor, dass beim Auftreten bestimmter Krankheiten Betriebe beschränkt und Betriebsstätten geschlossen werden können. Für diesen Fall ist in § 32 die Vergütung des Verdienstentgangs für die Dauer der Betriebsschließung bzw –beschränkung vorgesehen. Die Entschädigung hat sich „nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen“. Der Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs ist binnen sechs Wochen ab dem Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Auf den ersten Blick würde man meinen, dass diese Regelung auch in der gegenständlichen Krise Anwendung findet.

Als das Corona-Virus Österreich erreicht hat, wurden umfassende Betriebsschließungen in Aussicht gestellt und gleichzeitig seitens der Bundesregierung erklärt, dass den österreichischen Betrieben weitreichende Hilfspakete zur Verfügung gestellt werden. Wenngleich die Unterstützung der heimischen Unternehmen rasch und weitgehend unkompliziert abgewickelt wird, ist nicht damit zu rechnen, dass diese Pakete den tatsächlich erlittenen Verdienstentgang ausgleichen werden.

Das COVID-19-Maßnahmegesetz wurde in weiterer Folge durch den Nationalrat beschlossen und am 15.03.2020 kundgemacht. Dieses sieht vor, dass der Bundesminister für Soziales Verordnungen erlassen kann, mit denen das Betreten von Betriebsstätten untersagt wird. In § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmegesetz wird allerdings ausdrücklich klargestellt, dass in einem solchen Fall die Regelungen des EpidemieG betreffend Betriebsschließungen (§ 20 EpidemieG) nicht zur Anwendung gelangen. Der Bundesminister hat daraufhin eben eine solche Verordnung erlassen, mit der Betriebsschließungen angeordnet wurden. Dadurch wurde auch stillschweigend die Regelung über den Ersatz des Verdienstentgangs nach § 32 EpidemieG aufgrund von Betriebsschließungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie außer Kraft gesetzt.

Einige Verfassungsrechtler meinen demgegenüber, dass das EpidemieG in der derzeitigen Situation überhaupt nicht anwendbar sei, weil es auf Betriebsschließungen aufgrund des Auftretens einer Krankheit in einem bestimmten Betrieb abziele.

Das muss allerdings nicht bedeuten, dass der Ersatz des Verdienstentgangs nach dem EpidemieG vom Tisch ist. Es spricht nämlich nicht nur einiges für die generelle Anwendbarkeit des EpidemieG, sondern auch dafür, dass die betreffende Bestimmung im COVID-19-Maßnahmegesetz verfassungswidrig ist.

Aus diesem Grund wurden auch bereits Individualanträge beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, die darauf abzielen, dass das COVID-19-Maßnahmegesetz bzw die zitierte Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben wird. Ob diese Anträge von Erfolg gekrönt sind, ist allerdings ungewiss. Zudem werden wir darauf erst in einigen Monaten eine Antwort erhalten.

Was ist nun notwendig, um die Chance auf Ersatz des Verdienstentgangs zu wahren?

Spätestens sechs Wochen nach Aufhebung der jeweiligen Betriebsschließung muss ein Antrag auf Ersatz des Verdienstentgangs nach § 32 EpidemieG bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) gestellt werden. Dieser Antrag wird – gestützt auf das COVID-19-Maßnahmengesetz – durch die Bezirksverwaltungsbehörde mittels Bescheid abgelehnt werden. Gegen diesen Bescheid steht der Rechtszug an die Verwaltungsgerichte offen. In weiterer Folge kann der Verfassungsgerichtshof durch die Verwaltungsgerichte oder den Beschwerdeführer angerufen werden. Der Verfassungsgerichtshof kann Gesetze – und damit auch das COVID-19-Maßnahmengesetz bzw einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes – wegen Verfassungswidrigkeit aufheben. Sollte die betreffende Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden, ist ein Ersatz des Verdienstentgangs nach dem EpidemieG möglich.

Unsere Kanzlei unterstützt Sie in jedem Stadium des Verfahrens, auch gerne bereits bei der Antragstellung.

4. FAMILIENRECHT

4.1. KONTAKTRECHT BEI SCHEIDUNGSKINDERN

Das Corona-Virus stellt uns jeden Tag vor neuen Herausforderungen und werfen sich insbesondere bei getrenntlebenden Eltern und Scheidungskindern immer wieder Fragen auf.

In unserem letzten Update zum Thema „Kontaktrecht“ berichteten wir über den publizierten Standpunkt des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 18. März 2020, welcher sich wie folgt darstellte: „Ein Kind darf den Haushalt des Elternteils, der es betreut, aufgrund der Verordnung des Gesundheitsministeriums nicht verlassen. Kontakte sollen nach Möglichkeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnung (22.März 2020) nur mittels Telefons oder Skype (o.ä.) stattfinden“.

Wir hielten dazu fest, dass das Kindeswohl als oberste Richtschnur sämtlicher Maßnahmen stets an erster Stelle zu stehen hat und die betroffenen Elternteile konkret abzuklären haben werden, ob durch die anstehende Ausübung des Kontaktrechts eine mögliche Ansteckungsgefahr besteht und somit die Gesundheit für das Kind oder eine Person aus den Risikogruppen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, gefährdet werden würde.

Schon alleine im Hinblick auf den Art. 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, welcher lautet: „Jedes Kind hat ein verfassungsgesetzlich-gewährleistetes Recht auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies seht seinem Wohl entgegen.“, wäre ein absolutes Verbot direkter persönlicher Besuchskontakte nicht tragbar.

Dementsprechend gibt es nun eine Klarstellung seitens des Justizministeriums, dass Kinder weiterhin beide Elternteile besuchen sollen dürfen. Wichtig sei aber, dass das Kindeswohl immer im Mittelpunkt stehe.

Aufgrund der zwischenzeitig aufgekommenen Unklarheiten hinsichtlich der Auslegung der Verordnung BGBl. II 98/2020 vom 15. März 2020 wurde nach Abstimmung zwischen dem Sozial-, Familien- und Justizministerium nun auch geklärt, dass das Betreten öffentlicher Orte dafür zulässig ist, weil dies unter die Ausnahmebestimmung für die Betreuung und Hilfestellung von unterstützungsbedürftigen Personen fällt. Kinder dürfen daher zu einem Elternteil, bei dem sie nicht oder nicht hauptsächlich wohnen, gebracht und auch von dort wieder abgeholt werden.

Dies bedeutet also, dass jeder Einzelfall im Detail zu betrachten ist und die Möglichkeit für persönliche Kontakte nach wie vor zu bestehen hat.

Ist ein persönlicher Kontakt unter Berücksichtigung des Kindeswohls nicht möglich, sind aus unserer Sicht vorsichtshalber Ersatzkontakte zu vereinbaren oder vorübergehend ausgedehnte Telefonkontakt, bestenfalls via Videotelefonie, zuzulassen.

4.2. VEREINFACHTER UNTERHALTSVORSCHUSS FÜR KINDER

Bei der gemeinsamen Presskonferenz am 25.03.2020 präsentierten Justizministerin Alma Zadic, Frauen- und Integrationsministerin Susanne Raab sowie Arbeits- und Familienministerin

Christine Aschbauer ihre frauen- und familienpolitischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der derzeitigen Corona-Krise in Österreich.

Dabei betonten sie, dass die Gerichte zwar während der Corona-Krise auf Notbetrieb gestellt seien, jedoch Unterhaltsverfahren zu den dringenden Verfahren gehören und somit nicht gehemmt werden.

Kinder sollen nicht die Leidtragenden der durch den Corona-Virus ausgelösten Schwierigkeiten, wie z.B. möglicher Jobverlust, Auftragseinbrüche und damit einhergehende Zahlungsengpässe, sein. "In Zeiten der Krise soll es für die Kinder einfach sein, zum Unterhaltsvorschuss zu kommen", führte die Justizministerin begründend für eine neue Maßnahme an. Eine Gesetzesänderung soll dazu unterstützend beitragen, mit der Unterhaltsvorschüsse des Bundes für Kinder, rascher ausgezahlt werden können.

Unterhaltsvorschüsse dienen der Sicherstellung des Unterhalts von minderjährigen Kindern, wenn ein Elternteil seinen Verpflichtungen zur Zahlung nicht oder nicht regelmäßig nachkommt. Diese Verpflichtung muss sich aus einem entsprechenden gerichtlichen Beschluss oder Vergleich ergeben. Der Unterhaltsvorschuss wird vom Staat auf Antrag gewährt. Der Antrag muss von jenem Elternteil, der zur Vertretung des Kindes befugt ist, im Namen des Kindes bei Gericht gestellt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das minderjährige Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen im Inland den Aufenthalt hat.

Anspruch auf Vorschüsse haben minderjährige Kinder, die

- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben,
- Staatsbürgerinnen/Staatsbürger Österreichs oder eines EU-/EWR-Mitgliedstaats oder staatenlos sind und
- keinen gemeinsamen Haushalt mit der Unterhaltsschuldnerin/dem Unterhaltsschuldner haben.

Ein Antrag auf Exekution ist als Voraussetzung vorübergehend nicht mehr erforderlich. Diese Neuregelung gilt bis zum Ablauf des 30. April 2020. Der Wegfall eines Exekutionsantrags gegen den zu Unterhaltszahlungen verpflichteten Elternteil soll zur erleichterten Durchsetzung beitragen und die staatliche Vorschussleistung massiv beschleunigen.

Abweichend zur bisherigen Regelung, welche eine Höchstdauer von fünf Jahren vorsah, sind die Vorschüsse längstens für ein halbes Jahr zu gewähren.

Der Unterhaltsvorschuss wird vom Familienministerium finanziert. Sollte es einen Mehrbedarf an Unterstützung für die hiervon betroffenen Kinder geben, werden eine dem gemäße Budgetaufstockung und somit eine rasche Auszahlung gewährleistet.

5. FÖRDERRECHT – CORONA HILFSPAKETE

5.1. ALLGEMEINES

Mit dem 1. COVID-19-Gesetz wurde ein Soforthilfepaket von nunmehr EUR 28 Milliarden (inkl. EUR 2 Milliarden für Kurzarbeit) beschlossen. Die entsprechenden Umsetzungsverordnungen liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Weiters wurden weitere EUR 2 Milliarden zur Verfügung gestellt. Diese werden von der OeKB als Kreditgarantien unter dem Namen „Sonder-KRR- angeboten. Die einzelnen Modelle sind in der Folge kurz dargestellt.

5.2. GARANTIEN

5.2.1. Antragsberechtigte Unternehmen

Antragsberechtigt sind zum 31.12.2019 „finanziell gesunde“ Unternehmen, die durch z.B. Betretungsverbote, Reisebeschränkungen oder Versammlungsbeschränkungen besonders betroffen sind und Liquiditätsprobleme haben.

Darüber hinaus soll der Corona Hilfsfonds Unternehmen helfen, die in Folge der Corona Krise mit großen Umsatzeinbußen und der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind.

Für die Beurteilung dafür, was als gesundes Unternehmen zu verstehen ist, ist die GruppenfreistellungsVO heranzuziehen. Die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 19.03.2020 in Verbindung mit der Mitteilung vom 03.04.2020 dürfen keine Garantien an Unternehmen vergeben werden, die zum Stichtag 31.12.2019 nicht finanziell gesund waren. Dabei wird zwischen KMUs und großen Unternehmen unterschieden, wobei für die Unterscheidung ebenfalls die Definition gemäß GruppenfreistellungsVO heranzuziehen ist.

Weiters muss

- Der Standort und die Geschäftstätigkeit in Österreich liegen und
- Ein Liquiditätsbedarf für den heimischen Standort bestehen
- Für Aktiengesellschaften gilt, dass Boni nur bis zu 50% der letztjährigen Boni an Vorstände ausgeschüttet werden und keine Dividendenzahlungen von 16.3.2020 – 16.3.2021 aus dieser Liquiditätshilfe getätigt werden dürfen (*Aktuell ungeklärt ist die Situation betreffend Dividendenzahlungen bei GmbHs und anderen Gesellschaftsformen*).

Definition von „finanziell gesund“ für KMU, wenn keines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- Im Falle einer GmbH (wenn das KMU bereits drei Jahre besteht): Verlust von weniger als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inkl. Agio) aufgrund aufgelaufener Verluste. Dies ist dann der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (Kapitalrücklage, Gewinnrücklage, sonstige Eigenmittelähnliche Instrumente)

kein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.

- Im Falle einer Offenen Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft (wenn das KMU bereits drei Jahre besteht): Weniger als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen
- Das Unternehmen ist nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens.
- Das Unternehmen erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt auch keinem Umstrukturierungsplan.

Definition von „finanziell gesund“ für große Unternehmen, wenn keines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- Im Falle einer GmbH: Verlust von weniger als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inkl. Agio) aufgrund aufgelaufener Verluste. Dies ist dann der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (Kapitalrücklage, Gewinnrücklage, sonstige Eigenmittelähnliche Instrumente) kein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- Im Falle einer Offenen Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft: Weniger als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens.
- Das Unternehmen erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt auch keinem Umstrukturierungsplan.
- In den letzten beiden Jahren betrug
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 UND
 - das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

5.2.2 Kredithöhe

Die Kredithöhe richtet sich nach dem Liquiditätsbedarf und ist beschränkt wie folgt (Ausnahmen durch Sondergenehmigung möglich):

Die folgenden Varianten sind dabei möglich

Kredithöhe: bis insgesamt EUR 500.000

- Garantiequote 100 %
- Zinssatzobergrenze: 3-Monats-Euribor + 75 Basispunkte, in den ersten beiden Jahren ein max. 0,00 % p.a. tilgungsfrei bis 01.01.2021
- aws Garantieentgelt: keines
- Ausnahme: Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition sind nicht garantiefähig
- Besonderheit: kann mit Basis-Variante, Garantiequote 90 % kombiniert werden.

Für Unternehmen des FischereiG- und Aquakultursektors beträgt die Obergrenze des Kredites EUR 120.000,-, für Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion EUR 100.000,-.

Kredithöhe: bis zu 27,7 Mio. Euro

- Garantiequote: 90 %
- Zinssatzobergrenze: 1 % p.a. fix
- aws Garantieentgelt: 0,25 – 1 % (lt. temporären EU-beihilfenrechtlichen Bedingungen)
- Ausnahme: Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition sind nicht garantiefähig
- Besonderheit: kann mit Kleinkredit-Variante, Garantiequote 100 % kombiniert werden.

Kredithöhe: bis zu 1,5 Mio. Euro (bisher angebotenes Garantiemodell des aws)

- Garantiequote 80 %
- Zinssatzobergrenze: variabel
- aws Garantieentgelt: keines
- Ausnahme: Unternehmen für die Reorganisationsbedarf (URG-Kriterien) vorliegt und/oder für die ein Insolvenzstatbestand vorliegt, sind nicht garantiefähig
- Voraussetzung: Ausreichender de-Minimis-Rahmen ist verfügbar

5.2.4 Garantiekonditionen

- Die Laufzeit der Garantie bzw. des zugrundeliegenden Kredits beträgt maximal fünf Jahre und kann um bis zu fünf weitere Jahre verlängert werden.
- Kreditzinssatz von höchstens 1% p.a.
- Garantieprämien in Abhängigkeit der Größe des Unternehmens und Laufzeit der Garantie zwischen 0,25 und 2,0% verrechnet.
- Vorgesehen ist eine endfällige Rückzahlung, wenn es die Liquiditätssituation des Unternehmens zulässt.

5.2.5 Antragstellung

Die Beantragung der Garantie erfolgt über die Hausbank. **Antragstellungen sind ab dem 08.04.2020 möglich.** Erste Auszahlungen sollen ab dem 15.04.2020 möglich sein.

Voraussichtlich werden dem Antrag die folgenden Unterlagen beizulegen sein:

- Nachweis, dass das Unternehmen gemäß der obigen Definition zum 31.12.2019 gesund war.
- Jahresabschluss oder vergleichbares der letzten zwei Geschäftsjahre
- Liquiditätspläne
- Nachweis, dass die Liquiditätsengpässe aus der COVID-19 Krise resultieren.

Die Genehmigung von einlangenden Anträgen werden nach Ankündigung des aws innerhalb von durchschnittlich 24 Stunden genehmigt. Bei Garantiebeträgen über EUR 20 Mio. erfolgt die Genehmigung innerhalb von durchschnittlich 48 Stunden.

5.3. ZUSCHÜSSE

5.3.1. Antragsberechtigte Unternehmen

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss sich um „finanziell gesundes“ Unternehmen handeln (siehe Punkt 5.2.1)
- Standort und Geschäftstätigkeit müssen in Österreich sein und die Fixkosten müssen in Österreich operativ angefallen sein
- Das Unternehmen wurde behördlich geschlossen oder erleidet im Jahr 2020 während der Corona-Krise einen Umsatzverlust von zumindest 40% (durch COVID-19 verursacht)
- Unternehmen müssen sämtliche zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten

Ausgenommen ist der gesamte Finanz- und Versicherungsbereich. Laut Auskunft des BMF sind auch Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, die Mitarbeiter gekündigt haben, anstatt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen.

5.3.2 Geförderte Kosten

Die folgenden Kosten werden gefördert:

Fixkosten:

- Geschäftsraummieten (wenn der Mietzins nicht reduziert werden konnte und in unmittelbaren Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit steht)
- Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen (sofern diese nicht gestundet werden konnten)
- Betriebsnotwendige, vertragliche Zahlungsverpflichtungen (die nicht gestundet oder reduziert werden konnten), z.B. Leasing
- Lizenzkosten, Zahlungen für Strom, Gas; Telekommunikation (Internet, Telefon, etc.)
- fiktiver Unternehmerlohn in Höhe von maximal EUR 2.000 pro Monat (analog der Regelungen aus dem Härtefallfonds). Offen ist, wie ein fiktiver Unternehmerlohn bei Kapitalgesellschaften zu ermitteln ist.

Wertverlust bei verderblichen / saisonalen Waren (bei Wertverlust von zumindest 50 %)

Gemäß der aktuellen Regelung werden keine Zuschüsse für Abschreibungen gewährt.

5.3.3 Höhe des Zuschusses

Die Zuschusshöhe hängt vom Umsatzrückgang ab (Rückgang muss EUR 2.000 binnen drei Monaten übersteigen).

Der Umsatzrückgang wird zwischen 15.03.2020 und dem Ende der Covid-Maßnahmen evaluiert wie folgt

Umsatzrückgang	Höhe der Entschädigung
40 – 60 %	25 %
60 – 80 %	50 %
80 – 100%	75 %

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch keine genauen Informationen über den Referenzzeitraum für den Umsatzrückgang.

5.3.4 Antragstellung

Der Antrag erfolgt on-line bei der AWS. Die Auszahlung erfolgt über die Hausbank in Abstimmung mit AWS.

Die Fixkosten und Umsatzausfälle sind darzustellen. Die Beantragung ist ab 15.04.2020 möglich. Die Registrierung ist bis 31.12.2020, die Abgabe bis 31.08.2021 möglich.

Der Schaden ist von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in Bezug auf Umsatzrückgang und Fixkosten zu prüfen. Die Bestätigung ist vor Auszahlung einzuholen. Die Auszahlung erfolgt nach Ende des Wirtschaftsjahres.

5.4. HÄRTEFALLFONDS

Zwischenzeitig wurde eine Richtlinie zum Härtefallfondsgesetz erlassen. Gegenstand des Härtefallfondsprogramms ist die Schaffung eines Sicherheitsnetzes für Härtefälle.

Gegenstand der Förderung ist der teilweise Ersatz von entgangenen Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit und aus Gewerbebetrieben, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Krise wirtschaftlich signifikant betroffen sind ((i) nicht mehr in der Lage die Kosten zu decken oder (ii) von einem Betretungsverbot betroffen oder Umsatzeinbruch von mindestens 50 % zum Vergleichsmonat des Vorjahres).

Zulässige Förderungswerber sind

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinstunternehmer als natürliche Person, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind

- Neue Selbständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer wie Trainer oder Vortragende
- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur (Antragsstellung erfolgt über Agrarmarkt Austria)
- NGOs (nach eigenen Richtlinien)

Förderberechtigt sind nun auch Unternehmen bei einer Gründung zwischen 1. Jänner und 15. März 2020.

Nicht förderbar sind

- im Eigentum von Körperschaften und sonstigen öffentlichen Einrichtungen stehende Einrichtungen

Das Ausmaß der Förderung gliedert sich in 2 Phasen

Auszahlungsphase 1 (Soforthilfe)

Förderungswerber, die über einen Steuerbescheid (EStG 1988 bzw. KStG 1988), zumindest für das Steuerjahr 2017 oder jünger, verfügen, erhalten

- bei einem Nettoeinkommen von weniger als EUR 6.000 p.a. einen Zuschuss von EUR 500
- bei einem Nettoeinkommen ab EUR 6.000 p.a. einen Zuschuss von EUR 1.000

Förderungswerber, die die Förderungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen und über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von EUR 500.

Phase 1 kann noch bis 17.4. beantragt werden.

Auszahlungsphase 2

Die Auszahlungsphase 2 startet ab 20.04.2020.

Der Förderzuschuss beträgt maximal 2.000 Euro pro Monat über maximal drei Monate – also gesamt bis zu 6.000 Euro. Die Förderung erfolgt im Nachhinein. Basis zur Berechnung ist der Nettoeinkommensentgang. Der Betrachtungszeitraum für den Nettoeinkommensentgang ist das jeweilige Monat der Corona-Krise.

Die Betrachtungszeiträume sind fix vorgegeben:

- Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 – 15. April 2020;
- Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 – 15. Mai 2020;
- Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 – 15. Juni 2020;

Für jeden Betrachtungszeitraum ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Förderzuschüsse, die bereits in Phase 1 gewährt wurden, werden in Phase 2 ehestmöglich angerechnet.

Es gilt das Prinzip *first come first serve*.

Neu ist die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung. Es ist außerdem nicht mehr notwendig, dass die Pflichtversicherung durch selbstständige Tätigkeit begründet ist. Ausgenommen ist die Mitversicherung als Angehöriger. Dies wird automatisch per Schnittstelle anhand der angegebenen Sozialversicherungs-Nummer überprüft.

Die bisherige Einkommensobergrenze entfällt ebenso wie die bisherige Einkommensuntergrenze. Es müssen jedoch in einem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb vorhanden sein.

Die Phase 2 des Härtefall-Fonds bringt einen Zuschuss, der auch später nicht zurückgezahlt werden muss, wenn alle Voraussetzungen eingehalten werden. Beim Zuschuss wird anteilig auf den Nettoeinkommensentgang von Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb abgestellt.

Die Berechnung des Nettoeinkommensentgangs erfolgt automatisiert. Angeben muss der Förderungswerber dafür nur:

- die tatsächlichen Betriebseinnahmen und
- sofern vorhanden, Netto-Nebenverdienste
- für den jeweiligen Betrachtungszeitraum.

Die anderen Werte werden über eine Schnittstelle zu Finanz-Online automatisch bezogen bzw. berechnet.

Der Nettoeinkommensentgang aus dem jeweiligen Betrachtungszeitraum (z.B. Betrachtungszeitraum 1: 16. März bis 15. April) wird zu 80 Prozent ersetzt, gedeckelt mit max. 2.000 Euro monatlich und unter Anrechnung der Netto-Nebeneinkünfte.

Die Förderung gibt es maximal für drei Monate, die Gewährung erfolgt im Nachhinein.

5.5. MAßNAHMENPAKTE FÜR START-UPS

Die österreichische Regierung hat am 16.4.2020 erste Maßnahmen zur Unterstützung von Start-ups vorgestellt. Geplant sind zwei Fonds, die Finanzierungslücken schließen sowie Liquidität von Start-ups sicherstellen sollen, wenngleich Details zu den Maßnahmen und Kriterien von Seiten der Bundesregierung noch konkret ausgestaltet werden müssen.

Covid-Start-up-Hilfsfonds

- Volumen: MEUR 50 Bundesmittel, MEUR 50 private Investoren
- Verdoppelung von privatem Kapital (TEUR 10 – TEUR 800) durch Zuschüsse. Diese sind im Erfolgsfall rückzahlbar.
- Die Voraussetzungen sind noch im Detail zu definieren. Die ersten Vorgaben sehen vor, dass es sich um ein innovatives Start-up handeln muss, das von der Corona Krise

betroffen ist. Hierzu zählt beispielsweise die Verzögerung bei Produktion und Entwicklung oder auch die Unterbrechung der Lieferkette.

- Die Antragstellung soll über die aws erfolgen.

Venture Capital Fonds

- Volumen: MEUR 50 private Investoren, 50% staatlich garantiert
- Der private Venture Capital Fonds wird mit einer staatlichen Garantie in Höhe von 50% besichert.
- Das Finanzierungsvolumen liegt pro Start-up zwischen TEUR 200 und MEUR 1 (50% Besicherung).
- Es liegen noch keine konkreten Details zur Fondsgesellschaft vor. Das Fondsmanagement wird öffentlich über die aws ausgeschrieben.
- Die inhaltliche Bewertung und Auswahl der Start-ups erfolgt durch den privaten Fondsmanager. Der Fokus wird auf technologiebasierte Start-ups gelegt.

SEED-Programm für Eco Tech Start-ups

- Volumen: MEUR 4,4
- Neben den genannten Fonds sollen MEUR 4,4 aus dem SEED Programm des Klimaschutzministeriums für die Unterstützung von Eco Tech Start-ups zur Verfügung stehen. Weitere Details folgen.

5.6. HILFSPAKET - BURGENLAND

Die Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG unterstützt wirtschaftlich tätige Unternehmen aus dem Burgenland, die im Zuge der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise in wirtschaftliche Notlage kommen.

Zielgruppe für die Förderung sind kleine und mittelgroße Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Großunternehmen und Unternehmen, die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger (per 31.12.2019) erfüllen, sind von der gegenständlichen Förderaktion ausgenommen.

Es können nur gesunde Unternehmen oder jene, die einen positiven Fortbestand erwarten lassen, unterstützt werden. Es wird zwei Arten von Förderinstrumenten geben

Haftungen für Betriebsmittelfinanzierungen

- Haftungsquote bis zu 80% des Kreditbetrages, höchstens EUR 1,5 Mio.
- Laufzeit bis zu 5 Jahre
- ab 0,5% p.a. risikoabhängiges Haftungsentgelt vom verbürgten Kreditbetrag
- kein Bearbeitungsentgelt

Kleinkredite (wenn Finanzierung via Haftung nicht möglich)

- Kredithöhe bis zu EUR 50.000,00
- Laufzeit bis zu 5 Jahre
- risikoabhängige Sollzinsen ab 2,0% p.a.
- kein Bearbeitungsentgelt

Anträge auf Übernahme einer Haftung des Landes Burgenland sind im Wege des finanzierenden Kreditinstitutes einzureichen. Anträge für Kleinkredite können direkt bei der Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG eingereicht werden.

Anträge können bis 31.07.2020 gestellt werden. Es zählt das Datum des Posteingangs.

5.7. ERGÄNZENDES WIENER HILFSPAKET

Für Wiener Unternehmen gibt es derzeit, zusätzlich zu den bundesweit bestehenden Maßnahmen, weitere Unterstützungsleistungen seitens der Wirtschaftskammer Wien bzw. der Stadt Wien. Dieses Ergänzende Wiener Hilfspaket umfasst insbesondere:

- EUR 10 Millionen für besicherte Kredite
- EUR 20 Millionen Notlagenfonds
- EUR 3 Millionen für Arbeitsstiftungen über den waff
- EUR 10 Millionen Home Office-Förderung (Topf ist allerdings schon ausgeschöpft)

BESICHERTE KREDITE

Zusätzlich zum bisherigen Leistungsportfolio der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG bietet diese unter der Bezeichnung „CORONA Überbrückung“ für Unternehmen mit weniger bzw. mehr als EUR 5 Mio Jahresumsatz folgende Bürgschaftsvarianten in Bezug auf Betriebsmittelkredite (BMK) an:

	Unternehmen: < EUR 5 Mio Umsatz	Unternehmen: > EUR 5 Mio Umsatz
Finanzierungsvolumen	EUR 5.000 – 350.000	EUR 5.000 – 500.000
Art	BMK	BMK
Haftung	bis 80%	bis 80%
Maximaler Haftungsbetrag	EUR 280.000	EUR 400.000
Laufzeit	3 Jahre endfällig oder 5 Jahre mit jährlicher 20%-Reduktion	3 Jahre endfällig oder 5 Jahre mit jährlicher 20%-Reduktion
Bearbeitungsentgelt	0,50%, mind. EUR 200	0,50%, mind. EUR 200
Bürgschaftsprovision p.a. (vom verbürgerten Kredit)	0,8% p.a. (antizipativ)	0,8% p.a. (antizipativ)

Die Kosten des Bearbeitungsentgelts sowie der Bürgschaftsprovision werden von der öffentlichen Hand übernommen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die im Gebiet der Stadt Wien einen Sitz oder eine Betriebsstätte haben bzw. zu errichten beabsichtigen. Die Bürgschaftsübernahme seitens der WKBG unterbleibt jedoch, wenn ein zu verbürgender Kredit der Insolvenzverschleppung oder als Ersatz von Substanzverlusten als Folge überhöhter

Privatentnahmen dient. Auch werden Kredite im Zuge von Sanierungsmaßnahmen für wirtschaftlich gefährdete Unternehmen grundsätzlich nicht finanziert.

NOTLAGENFONDS

Ursprünglich war für 1. April die Beantragung eines Zuschusses aus dem mit EUR 20 Mio dotierten Notlagenfonds der WK Wien bzw der Stadt Wien für Wiener Unternehmen ins Auge gefasst. Unterstützt werden sollten Wiener EPU's und Kleinstunternehmen (gemäß EU-Definition) mit bis zu 10 MitarbeiterInnen, die sich aufgrund der Corona-Krise in einer wirtschaftlichen Notlage befinden (i.e. zumindest für 1 Monat ein erheblicher monatlicher Umsatzrückgang von 50% und mehr oder massiver monatlicher Umsatzrückgang von 75% und mehr, jeweils im Vergleich zum Vormonat), ausgenommen AntragstellerInnen mit anhängigen Insolvenzverfahren, durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss (Mietzuschuss oder Ausfallersatz).

Die neuen Förderrichtlinien werden derzeit in Abstimmung mit den Fördermitteln des Bundes verhandelt. Voraussichtlich werden jene Unternehmen, die beim Härtefallfonds durchsickern, mit den 20 Mio. des Notlagenfonds abgesichert. Förderanträge können vorerst nicht gestellt werden; bereits eingebrachte Anträge werden in Evidenz gehalten.

HOME OFFICE-FÖRDERUNG

Dieses Förderprogramm der Stadt Wien unterstützt kleine und mittlere Unternehmen sowie Kleinstunternehmen aus Wien iZm der Einrichtung von Telearbeitsplätzen sowie der Schaffung einer stabilen Kommunikation zwischen Unternehmensstandort(en) und Telearbeitsplätzen. Die wesentlichen Eckpunkte des Förderprogramms lauten:

- Antragsberechtigung: KMU und Kleinstunternehmen (gemäß EU-Definition) mit Betriebsstätte in Wien (einschließlich Zweigniederlassungen, sofern ein „Wiener Umsatz“ nachweisbar ist), ausgenommen insbesondere GesBR, ARGES, öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, Stiftungen und AntragstellerInnen mit anhängigen Insolvenzverfahren;
- Förderquote: 75%; bis zu EUR 10.000 pro Projekt;
- Einreichzeitraum: 1.3.2020 (also auch rückwirkend) – 31.12.2020;
- Förderbare Posten: Beratungsmaßnahmen durch IT-Dienstleister; IT-Hardware und Software;
- Abwicklung: Wirtschaftsagentur Wien via Online-Förderantrag.

Der Topf der IT-Förderung ist mittlerweile voll ausgeschöpft. Bis Ende dieser Woche hat die Stadt Wien die Bekanntgabe weiterer Maßnahmen angekündigt. Allenfalls kann es auch zu einer neuerlichen Höherdotierung dieses Förderprogramms kommen.

ARBEITSSTIFTUNGEN

Wiener Unternehmen mit personellen Überkapazitäten räumen der waff (Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds) und das Arbeitsmarktservice Wien (AMS) mitunter verschiedene Unterstützungsleistungen ein: von der Qualifizierung von MitarbeiterInnen im

Rahmen von Weiterbildungskarenzen oder Kurzarbeit bis hin zur Einrichtung einer Arbeitsstiftung bei Personalabbau, letzteres insbesondere durch eine zusätzliche aktuelle Mittelzuführung von EUR 3 Mio.

SONSTIGE UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der derzeitigen Lage wurde außerdem die Vorschreibung der Grundumlage 2020 vorübergehend ausgesetzt; bereits erhaltene Vorschreibungen können als gegenstandslos betrachtet werden. Zudem besteht ein gemeinsames Verständnis der Wiener Sozialpartner sowie der Stadt Wien zur Reduktion von Geschäftsmieten und zur Aussetzung von Schanigarten-Gebühren bei behördlichen Geschäftsschließungen.

Zudem bietet die Stadt Wien über die Online-Plattform der Wirtschaftsagentur Wien zwei weitere relevante Fördermöglichkeiten an.

Zum einen betrifft dies eine Förderung des Auf- und Ausbaues von Onlineshopsystemen in Klein- und Kleinstunternehmen der Bereiche Nahversorgung und Kreativwirtschaft in Wien („Wien Online“), deren Eckdaten wie folgt lauten: Förderquote 75%; maximale Förderung EUR 10.000,-; Mindestprojektgröße EUR 1.000,-; Förderbare Kosten (rückwirkend ab 1.3.2020 anerkannt) beinhalten Investitionskosten, Anschaffungskosten wie Hardware, Software, für Versand und Lager, Beratungsleistungen, externe (IT-) Dienstleistungen, Marketingkosten, Lizenzkosten. Einreichungen sind laufend bis zur Erschöpfung des Fördertopfes, längstens bis 10.6.2020 möglich.

Zum anderen wird eine Förderung („Innovate4Vienna“) von COVID-19-relevanten Produktions- und Entwicklungsprojekten (zB medizinische Geräte und medizinische Software, Softwarelösungen, Schutzausrüstung, Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, Tools für social distancing, Erweiterung der diagnostischen Kapazitäten oder Logistiklösungen) für Unternehmen mit Betriebsstätte in Wien angeboten, deren Eckdaten wie folgt lauten: Förderquote 75% der belegten Personal- und Sachkosten; Mindestprojektgröße EUR 10.000,-; maximale Projektdauer 6 Monate; Förderbare Kosten beinhalten Personalkosten, zugekaufte Leistungen, projektbezogene Investitionen. Beurteilungskriterien der Förderfähigkeit eines Projekts: Krisenbewältigung, Innovationsgehalt, Umsetzungswahrscheinlichkeit, Projektplanung, Beschäftigungseffekte. Einreichungen sind bis 30.6.2020 möglich, wobei die nächsten Deadlines der 17.4.2020 und der 4.5.2020 sind.

5.8. UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN DER AKM

Die AKM & austro mechana gewährt Musikschaffenden folgende Unterstützungsmaßnahmen: (i) Zuschüsse bei signifikantem Ausfall von Tantiemen/Honoraren durch die Absage von öffentlichen Veranstaltungen und (ii) ein einmaliges, zinsloses Darlehen in Höhe von maximal EUR 15.000 mit einer maximalen Laufzeit von 2 Jahren, sofern eine aufgrund behördlicher Anordnung abgesagte Veranstaltung einen vorübergehenden Liquiditätseingpass zur Folge hatte.

5.9. DRUCKKOSTENBEITRAG FÜR PRINTMEDIEN

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Krisensituation im Bereich der Printmedien werden im Jahr 2020 Medieninhaber von Tageszeitungen mit einem einmaligen Betrag von EUR 4 pro Exemplar (Druckauflage 2019) unterstützt.

6. GESELLSCHAFTSRECHT

6.1. VERSAMMLUNGEN VON GESELLSCHAFTSORGANEN

Für die Dauer von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz, getroffen werden, können Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung oder eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder eines kleinen Versicherungsvereins auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden. Die Details betreffend die Abhaltung und die Voraussetzungen für derartige virtuelle Gesellschafterversammlungen wurden zwischenzeitig in der COVID-19-GesV geregelt. Die Verordnung wurde zwischenzeitig durch ein Rundschreiben des Bundesministeriums interpretiert.

Zur Abhaltung solcher Versammlungen sollen jene Kommunikationsmittel eingesetzt werden, die möglichst hohe Qualität der Willensbildung gewährleisten. Details zu virtuellen Versammlungen sind in Durchführungsverordnung (COVID-19-GesV) geregelt. Die Maßnahmen gemäß COVID-19-GesG bzw COVID-19-GesV sind zeitlich bis 31.12.2020 begrenzt.

6.1.1 Technische Voraussetzungen

Die COVID-19-GesV trifft die Regelungen darüber, welche technischen Kommunikationsmittel eine "möglichst hohe Qualität der Willensbildung" gewährleisten. Nach dieser Verordnung sind virtuelle Aufsichtsratssitzungen bzw virtuelle GmbH-Generalversammlungen zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Sitzung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Diese Voraussetzungen erfüllen die meisten gängigen Video-Konferenzsysteme.

Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind. Auch bloß akustisch zugeschaltete gelten in jeder Hinsicht als Teilnehmer, weshalb sie zB auch bei der Feststellung eines allfälligen Präsenzquorums mitzuzählen sind. Es wäre also möglich, zB bei technischen Problemen, einen Teilnehmer nur via Telefon dazuschalten.

Die Gesellschaft ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind. Das bedeutet, dass die Gesellschaft nicht für unkontrollierbare, technische Gebrechen (zB Serverausfall) haftet. Bei solchen technischen Gebrechen wird aber die Gesellschaft die Versammlung unterbrechen müssen, um den betroffenen Teilnehmern einen neuerlichen Verbindungsaufbau zu ermöglichen.

6.1.2 Virtuelle Versammlungen

Obwohl eine virtuelle Aufsichtsratssitzung weder im AktG noch im GmbHG ausdrücklich vorgesehen ist, waren bereits vor dem COVID-19-GesG nach herrschender Ansicht Aufsichtsratssitzungen per qualifizierter Videokonferenz (zB per Microsoft Skype for Business) zulässig. Anderes galt Generalversammlungen einer GmbH: diese mussten vor COVID-19-GesG

zwingend physisch abgehalten werden, wenn die Teilnahme eines Notars erforderlich war (zB Verschmelzungen oder Satzungsänderungen). War das nicht der Fall, war strittig, ob Generalversammlungen auch im Wege einer (qualifizierten) Videokonferenz abgehalten werden konnten und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen.

Das COVID-19-GesG bzw die COVID-19-GesV bringen diesbezüglich gewisse Erleichterungen und schaffen auch Rechtsklarheit: Die Durchführung einer virtuellen Aufsichtsratssitzung bzw einer virtuellen Generalversammlung einer GmbH ist jedenfalls zulässig, wenn die oben dargestellten technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Da der Begriff der "Versammlung" weit zu interpretieren ist, sind auch Foren mit anderen Bezeichnungen erfasst. Das bedeutet, dass auch Versammlungen von (vertraglichen) Beiräten oder Syndikaten unter diese Regeln fallen.

Für Versammlungen, die die Mitwirkung eines Notars bedürfen (zB eine Generalversammlung über die Abänderung des Gesellschaftsvertrags) gilt zudem, dass die Beurkundungen auch ohne persönliche Anwesenheit des Notars und zwar „unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit“ vorgenommen werden können (siehe § 90a NO).

Die Entscheidung, ob eine virtuelle Aufsichtsratssitzung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist grundsätzlich von dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu treffen. Ob und in welcher Form eine virtuelle Generalversammlung einer GmbH stattfinden soll, obliegt grundsätzlich der Geschäftsführung als einladendes Organ. Bei diesen Entscheidungen sind neben den Interessen der Gesellschaft (zB an einem geregelten Ablauf der Versammlung) auch die – bekannten oder mutmaßlichen – Interessen der Gesellschafter (zB deren technische Ausstattung) zu berücksichtigen. In der Einberufung der virtuellen Aufsichtsratssitzung bzw der virtuellen Generalversammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen. Idealerweise unterstützt die Gesellschaft ihre Gesellschafter bei der Einrichtung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen. Aus praktischer Sicht wäre ein Testlauf zu empfehlen, damit die Versammlung zumindest aus technischer Sicht reibungslos ablaufen kann.

Die Aktiengesellschaft konnte bereits nach geltendem AktG die Teilnahme von Aktionären an der Hauptversammlung im Weg elektronischer Kommunikation sowie eine entsprechende Ausübung von Aktionärsrechten ermöglichen, sofern die Satzung der AG den Vorstand dazu ermächtigt. Möglich ist die Satellitenversammlung oder Fernteilnahme und sogar die Stimmabgabe auf elektronischem Weg. Allerdings haben nur sehr wenige AGs in ihrer Satzung die Möglichkeit von Satellitenversammlungen, Fernteilnahme oder Fernabstimmung vorgesehen. In der Praxis wurde von der virtuellen Hauptversammlung auch kein Gebrauch gemacht, weil die technischen Voraussetzungen mit einer großen Anzahl elektronisch zugeschalteter Aktionäre aus vielen Ländern nicht verlässlich zu schaffen sind. Ferner kann die Satzung nach geltendem AktG die Abstimmung per Brief ermöglichen. Auch diese Option findet sich nur vereinzelt in Satzungen.

Das COVID-19-GesG bzw die COVID-19-GesV bringen auch hier gewisse Erleichterungen: Zunächst ist eine virtuelle Hauptversammlung auch ohne entsprechende Satzungsregelung möglich. Ferner ist es gemäß COVID-19-GesV für die virtuelle Hauptversammlung einer AG ausreichend, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels

einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit besteht, wobei der einzelne Aktionär dem Verlauf der Versammlung nur folgen kann, aber auf andere Weise in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen (Fragen, Beschlussanträge) abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen. Auch hier gilt: Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Aktionäre nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Aktionäre nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind. Ergänzend sind die Bestimmungen über die Fernteilnahme (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG) und die Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG und § 126 AktG) sinngemäß anzuwenden.

In der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung ist – genauso wie bei der Einberufung einer Generalversammlung – anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung bestehen. Wenn diese Informationen in der Einberufung der Hauptversammlung noch nicht enthalten sind, so ist es ausreichend, wenn diese Informationen ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung bereitgestellt werden und dies in der Einberufung angekündigt wird. Hat eine AG die Einberufung ihrer Hauptversammlung bereits vor der Kundmachung der COVID-19-GesV im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, so reicht es, wenn diese Informationen ab dem 14. Tag vor der Hauptversammlung bereitgestellt werden.

Für Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft, einer Gesellschaft im Sinn des § 10 Abs 1 Z 2 AktG oder einer Gesellschaft mit mehr als 50 Aktionären gelten Besonderheiten: Wenn Hauptversammlungen solcher Aktiengesellschaften übertragen werden (§ 102 Abs 4 AktG), so kann vorgesehen werden, dass die Stellung eines Beschlussantrags, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung nur durch einen besonderen Stimmrechtsvertreter erfolgen kann. Als besondere Stimmrechtsvertreter hat die Gesellschaft zumindest vier geeignete und von ihr unabhängige Personen vorzuschlagen, von denen zumindest zwei Rechtsanwälte oder Notare sein müssen. Die Kosten der besonderen Stimmrechtsvertreter trägt die Gesellschaft.

6.2. ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Abweichend von § 104 Abs 1 AktG muss die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahrs der betreffenden Gesellschaft stattfinden. Diese Regelung wurde nunmehr auch auf das GmbHG und des GenG ausgedehnt.

Soweit in Gesellschaftsverträgen Fristen oder Termine geregelt sind, können diese auch zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 stattfinden.

6.3. VIRTUELLE NOTARIATSAKTE

Im Rahmen der COVID-19 Gesetzgebung wurde zudem beschlossen, dass Rechtsgeschäfte, Erklärungen oder eine rechtserhebliche Tatsachen, die zur Wirksamkeit der Form eines Notariatsakts oder einer sonstigen öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde bedürfen (zB notarielle Protokolle und notarielle Beglaubigungen), zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die für die Errichtung der Urkunde erforderlichen notariellen Amtshandlungen unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über die digitale GmbH Gründung die wir zum ersten

Mal in Österreich durchführen durften, auch unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit vorgenommen werden können.

6.4. VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS

Für die gerade in Erstellung befindlichen oder zum Teil bereits fertiggestellten Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2019 stellt die Covid-19 Krise bilanziell betrachtet einen wertbeeinflussenden Umstand dar, der für die Bewertung und Rückstellungsbildung per 2019 in der Regel nicht zu berücksichtigen ist. Daher können zahlreiche Unternehmen im Jahresabschluss 2019 noch ihre aufgrund der positiven Wirtschaftslage im vergangenen Geschäftsjahr beträchtlichen Gewinne unverändert ausweisen. Gleichzeitig sind diese Unternehmen jedoch unter Umständen aufgrund der Corona-Krise plötzlich mit völlig veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konfrontiert. So kann sich im ersten Quartal 2020 das bilanzielle Vermögen der Betriebe zB durch Abschreibungen von Lagerbestand, Gebäuden, brachliegenden Maschinen und durch Rückstellungen (zB.: Zahlungen für derzeit keine Leistungen erbringende Mitarbeiter, oder Mieten für unbenutzte Gebäude) materiell gegenüber Jahresende 2019 vermindert haben.

Eine ausdrückliche Ausschüttungssperre iSd § 82 Abs. 5 GmbH ist an sich nur im GmbHG, nicht aber im AktG vorgesehen. Eine analoge Anwendung von § 82 Abs. 5 GmbHG auf Aktiengesellschaften wird in der Literatur vertreten, ist jedoch bisher noch nicht ausjudiziert worden. Da der Vorstand einer AG unter den Voraussetzungen des § 54a AktG zu einer unterjährigen Gewinnausschüttung (in seinem pflichtgemäßen Ermessen) berechtigt ist, kann jedenfalls argumentiert werden, dass der Vorstand unter den Voraussetzungen des (analog anzuwendenden) § 82 Abs. 5 GmbHG im Umkehrschluss auch das pflichtgemäße Ermessen haben muss, ausnahmsweise die Ausschüttung des Gewinns zu verweigern.

Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht gebietet einem Gesellschafter grundsätzlich nicht, die Interessen der Gesellschaft über seine eigenen zu stellen und – sofern nicht gesellschaftsvertragliche Bestimmungen entgegenstehen – immer schon dann gegen die Ausschüttung des Bilanzgewinnes zu stimmen, wenn die Thesaurierung für die Gesellschaft günstiger als die Ausschüttung ist.

Die Ausübung des Stimmrechts zu Gunsten einer Ausschüttung kann jedoch dann treuwidrig sein, wenn die Interessen der Gesellschaft an der Thesaurierung die Interessen des Gesellschafters an der Ausschüttung bei weitem überwiegen. Dies ist dann anzunehmen, wenn das Interesse der Gesellschaft an der Bildung der Rücklagen besonders stark ausgeprägt ist, nämlich dann, wenn die Rücklagenbildung für das Überleben der Gesellschaft erforderlich ist. Ein solcher Fall kann - je nach den Umständen des Einzelfalles - in der aktuellen Lage dann angenommen werden, wenn ein Unternehmen entsprechende Rücklagen zur notwendigen Vorsorge für existenzielle Aufwendungen, wie etwa Miete für den Unternehmensstandort, Kosten von Schlüsselarbeitskräften, dringend benötigte Rohstoffe oder sonstige Ressourcen, bilden muss. Eine Treuwidrigkeit kann aber auch dann vorliegen, wenn ein Gesellschafter seine Stimme für eine Ausschüttung abgibt, obwohl er vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 82 Abs 5 GmbHG weiß. Dabei verstößt er nämlich bewusst gegen eine vom Gesetz gegebene, im Interesse des Gläubigerschutzes zwingende Ausschüttungssperre. Ein aufgrund der Verletzung der Treuepflicht unzulässiger Gewinnverwendungsbeschluss ist anfechtbar. Wird der

Gewinnverwendungsbeschluss erfolgreich angefochten, dürfen keine Gewinnausschüttungen auf der Grundlage dieses Beschlusses erfolgen.

Eine in Verletzung von § 82 Abs 5 GmbHG erfolgte Ausschüttung ist gesetzwidrig und wird daher in der Regel den Tatbestand einer verbotenen Einlagenrückgewähr verwirklichen. Diesfalls sind jene Gesellschafter, zu deren Gunsten der Verstoß begangen wurde, unmittelbar zur Rückzahlung des Erhaltenen verpflichtet.

Hingewiesen sei darauf, dass bei diversen Förderinstrumenten des Bundes im Zuge der Corona-Krise eine Sperre der Gewinnausschüttung bis März 2021 vorgesehen ist. Je nach dem welches Förderinstrument in Anspruch genommen wird, sollte dies in jedem Fall berücksichtigt werden.

7. GESUNDHEITSMASSNAHMEN

7.1. LOCKERUNGSVERORDNUNG

7.2.1 Öffentliche Orte

Die COVID-19-Lockerungsverordnung schafft nunmehr diverse Lockerungen der bisherigen Ausgangsbeschränkungen ab dem 01.05.2020.

Beim Betreten von öffentlichen Orten im Freien ist von Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Beim Betreten von öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen ist von Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und ein Mundschutz zu tragen. Diese Regelung gilt auch für Massentransportmitteln. Kann ein Abstand von mindestens einem Meter nicht eingehalten werden, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

7.2.2 Kundenbereiche

Auch für Kundenbereiche geltend die für öffentliche Orte gelten die dargestellten Regelungen zum Mindestabstand und zur Maskentragepflicht. Die Maskentragepflicht kann durch mechanische Schutzvorrichtungen ersetzt werden, die das gleiche Schutzniveau gewährleisten.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Einrichtungen zur Religionsausübung.

Weiters müssen Betreiber sicherstellen, dass für Kunde 10 m² zur Verfügung stehen.

Kann der Mindestabstand oder die Maskentragepflicht aufgrund der Eigenart der Dienstleistung nicht eingehalten werden, sind diese nur dann zulässig, wenn das Infektionsrisiko durch sonstige Schutzmaßnahmen minimiert werden kann.

7.2.3 Ort der beruflichen Tätigkeit

Auch im beruflichen Bereich geltend die Abstandsvorschriften. Die Verpflichtung zur Tragung von Masken ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.

Kann der Mindestabstand aufgrund der Eigenart der Dienstleistung nicht eingehalten werden, sind diese nur dann zulässig, wenn das Infektionsrisiko durch sonstige Schutzmaßnahmen minimiert werden kann.

Diese Bestimmungen gelten Sinngemäß auch für Berufsfahrzeuge des Arbeitgebers.

Für Fahrgemeinschaften, Taxis und taxiähnliche Betriebe gilt ebenfalls eine Maskentragepflicht. Weiters dürfen pro Sitzreihe nur zwei Personen befördert werden.

7.2.4 Ausbildungseinrichtungen

Abstandsregelungen und Maskenpflicht gelten auch für Ausbildungseinrichtungen.

7.2.5 Veranstaltungen

Veranstaltungen sind bis zu 10 Teilnehmern zulässig. Für Begräbnisse wurde eine maximale Teilnehmeranzahl von 30 Personen festgelegt. Auch hier gelten die Abstands- und Maskenregelungen.

Nicht unter den Veranstaltungsbegriff der COVID-19-Lockerungsverordnung fallen Veranstaltungen im privaten Wohnbereich, Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken und Betretungen von Ausbildungseinrichtungen.

7.2.10 Ausnahmen

Die COVID-19-Lockerungsverordnung gilt nicht für Schulen, Universitäten und Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung.

Die Verpflichtung zum Tragen von Masken gilt nicht für Kinder bis zum 6. Lebensjahr und Personen denen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

Die Abstandspflicht gilt nicht für Begleitpersonen für Menschen mit Behinderung und deren Begleitpersonen.

7.2. HANDLUNGSANLEITUNG DER SOZIALPARTNER FÜR DEN UMGANG MIT BAUSTELLEN

Zwischen den Sozialpartnern wurden Maßnahmen für den Gesundheitsschutz auf Baustellen aufgrund von COVID-19 abgestimmt. Diese Maßnahmen sind in einer Handlungsanleitung dargestellt geregelt (<https://www.wko.at/service/sbg/RS10-Blg-Handlungsanleitung-Sozialpartner-COVID-19.pdf>), die sich in 8 Punkte zu den folgenden Themen gliedert:

- a. Die allgemeinen COVID-19 Schutzmaßnahmen gelten auch auf Baustellen
- b. Arbeitshygiene auf der Baustelle
- c. Organisatorische Maßnahmen
- d. Arbeitsausrüstung
- e. Risikogruppen
- f. Minimierungspflicht beim Transport
- g. Schlafräume
- h. Bauarbeitenkoordination

8. INSOLVENZRECHT

8.1. FRIST ZUR ANTRAGSTELLUNG

Sobald die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit), ist diese gemäß § 69 Abs 2 IO ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 60 Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen. Den Schuldner trifft daher eine Pflicht zur rechtzeitigen Insolvenzantragstellung.

Bei einer durch eine Naturkatastrophe bedingten Insolvenz war schon bisher gemäß § 69 Abs 2a IO eine Verlängerung dieser Höchstfrist auf 120 Tage vorgesehen. Nun sind das Coronavirus und die damit einhergehenden Restriktionen in ihrer Wirkung auf die wirtschaftliche Situation vieler Unternehmen durchaus mit einer Naturkatastrophe vergleichbar. Der Gesetzgeber hat diesen Umstand erkannt und mit dem 2. COVID-19-Gesetz eine Änderung des § 69 Abs 2a IO vorgenommen. Die Frist zur Insolvenzantragstellung bei einer durch Epidemien und Pandemien eingetretener Zahlungsunfähigkeit wurde daher auf 120 Tage verlängert.

8.2. AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT BEI ÜBERSCHULDUNG

Eine Verpflichtung des Schuldners, bei Überschuldung einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen, besteht nicht bei einer im Zeitraum von 01.03.2020 bis 30.06.2020 eingetretenen Überschuldung. Während dieses Zeitraums ist ein Insolvenzverfahren auf Antrag eines Gläubigers nicht zu eröffnen, wenn der Schuldner überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig ist.

Ist der Schuldner bei Ablauf des 30.06.2020 überschuldet, so hat er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des 30.06.2020 oder 120 Tage nach Eintritt der Überschuldung, je nachdem welcher Zeitraum später endet, zu beantragen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Schuldners, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

Während des genannten Zeitraums entfällt die an die Überschuldung anknüpfende Haftung gemäß § 84 Abs. 3 Z 6 AktG.

8.3. SANIERUNGSPLAN / ZAHLUNGSPLAN– QUALIFIZIERTER VERZUG

Auch der Erfolg bestehender Sanierungspläne steht derzeit auf der Kippe. Bei Verzug des Schuldners mit der Erfüllung des Sanierungsplans droht der Verlust der mühsam erkämpften Nachlässe und Begünstigungen. Dazu muss der Schuldner allerdings in qualifizierten Verzug geraten, dieser liegt vor, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat (§ 156a Abs 1 und 2 IO).

Im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes wurde klargestellt, dass eine schriftliche Mahnung einer nach dem 22.03.2020 fällig gewordenen Verbindlichkeit, die ab 22.03.2020 bis zum Ablauf des 30.04.2020 abgesendet wird, nicht zum Verzug nach § 156a Abs. 1 IO führt.

Ändert sich die Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, sodass er fällige

Verbindlichkeiten des Zahlungsplans nicht erfüllen kann, so kann er vor Erhalt einer Mahnung oder binnen 14 Tagen nach Mahnung die Stundung der Verbindlichkeiten um eine Frist, die neun Monate nicht übersteigen darf, begehren.

8.4. ÜBERBRÜCKUNGSKREDITE

Die Gewährung eines Überbrückungskredits in der Höhe einer vom Kreditnehmer beantragten COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe gemäß § 37b AMStG während des Zeitraums, in dem die Verpflichtung des Schuldners, bei Überschuldung einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen, nach den Bestimmungen des 4. COVID-Gesetzes ausgesetzt ist, und dessen sofort nach Erhalt der Kurzarbeitsbeihilfe erfolgte Rückzahlung an den Kreditgeber unterliegen nicht der Anfechtung nach § 31 IO, wenn für den Kredit weder ein Pfand noch eine vergleichbare Sicherheit aus dem Vermögen des Kreditnehmers bestellt wurde und dem Kreditgeber bei Kreditgewährung die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers nicht bekannt war.

8.5. KREDITE NACH DEM EIGENKAPITALERSATZRECHT

Ein Kredit im Sinne des § 1 EKEG liegt nicht vor, wenn ein Geldkredit nach Inkrafttreten des 4. COVID-Gesetzes bis zum Ablauf des 30.06.2020 für nicht mehr als 120 Tage gewährt und zugezählt wird und für den die Gesellschaft weder ein Pfand noch eine vergleichbare Sicherheit aus ihrem Vermögen bestellt hat.

9. MIETRECHT

9.1. MIETZINSREDUKTION FÜR GESCHÄFTSLOKALE

Derzeit liest man immer wieder schlagwortartig, dass in Zeiten von „Corona“ keine Miete bezahlt werden muss. Diese verkürzte Darstellung ist mit Vorsicht zu genießen. Wie so oft kommt es auf den konkreten Einzelfall an.

§ 1104 ABGB lautet:

„Wenn die in Bestand genommene Sache wegen außerordentlicher Zufälle, als Feuer, Krieg oder Seuche, großer Überschwemmungen, Wetterschläge, oder wegen gänzlichen Mißwachses gar nicht gebraucht oder benutzt werden kann, so ist der Bestandgeber zur Wiederherstellung nicht verpflichtet, doch ist auch kein Miet- oder Pachtzins zu entrichten.“

Diese Bestimmung ist grundsätzlich auf Bestandverträge anzuwenden und wird derzeit von Mietern herangezogen, um eine Mietzinsminderung zu argumentieren. Im Falle der Anwendbarkeit sind auch die Betriebskosten von der Mietzinsreduktion umfasst. Zu klären ist zunächst die Frage, ob § 1104 ABGB überhaupt auf Mietverhältnisse zur Anwendung gelangt.

Es sind mehrere Punkte zu hinterfragen, wie zum Beispiel:

- Handelt es sich beim Mietobjekt um ein Geschäftslokal?
- Welches Gewerbe wird betrieben?
- Welche vertraglichen Grundlagen wurden vereinbart?
- Welche konkreten Maßnahmen aufgrund des Corona Virus treffen den Mieter?

In wie weit ein Mieter von den Maßnahmen betroffen ist, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Ein wesentlicher Faktor wird sein, in welcher Branche der Mieter tätig ist. Denn bestehen für unterschiedliche Branchen unterschiedliche Maßnahmen; manche Branchen sind mit gar keinen Einschränkungen konfrontiert. Aber auch ein behördliches Betretungsverbot muss nicht unbedingt eine vollständige Mietzinsbefreiung zur Folge haben. Z.B. kann in einem geschlossenen Restaurant, die Küche genutzt werden, um Menüs zuzubereiten und auszuliefern.

Sohin muss auch die Auswirkung der erlassenen Verordnungen (Betretungsverbote,...) auf den konkreten Geschäftsbetrieb jeweils im Einzelfall geprüft werden. In der Regel kann aber davon ausgegangen werden, dass bei Betretungsverböten von Kunden der bedungene Gebrauch erheblich eingeschränkt sein wird und daher eine Mietzinsminderung zu gewähren sein wird.

Hinzu kommt, dass die derzeitige Situation nicht nur für die beteiligten Mieter und Vermieter neu ist, sondern auch für die Gerichte. Diese entscheiden aber am Ende des Tages ob bzw. in welchem Ausmaß Mietzinsminderungen gerechtfertigt sind bzw. waren. Sohin besteht auch eine entsprechende Rechtsunsicherheit.

Aufgrund der neuen und unklaren Situation, sollte auf jeden Fall das Gespräch zwischen Mieter und Vermieter gesucht werden.

Zahlungen von Seiten des Mieters, aber auch Zahlungserleichterungen von Seiten des Vermieters sollten unter Vorbehalt getätigt bzw. gewährt werden. Damit können allenfalls Ansprüche durchgesetzt werden, wenn sich die Lage wieder beruhigt hat.

9.2. WOHNRAUMMIETE

8.2.1 .Laufender Mietzins

Im Rahmen des neuen Gesetzespakets kommt es auch für Mieter von Wohnungen (nicht von Geschäftslokalen!) zu Erleichterungen. Wenn der Mieter eine Mietzinszahlung, die im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 fällig wird, nicht oder nicht vollständig entrichtet, weil er als Folge der COVID-19-Pandemie in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, kann der Vermieter allein wegen dieses Zahlungsrückstands den Mietvertrag weder kündigen noch eine Mietzins- und Räumungsklage nach § 1118 ABGB durchsetzen. Der Vermieter kann den Zahlungsrückstand bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 auch nicht gerichtlich einfordern oder aus einer vom Mieter übergebenen Kautionsabdeckung abdecken.

Was unter einer „erheblichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ zu verstehen ist, wird sich – wie so vieles – erst im Rahmen der gerichtlichen Verfahren klären lassen.

Für Mieter wird es daher sinnvoll sein, entsprechende Aufzeichnungen zu führen, mit welchen wirtschaftlichen Einschnitten sie aufgrund der COVID-19 Situation konfrontiert sind (z.B. Kurzarbeit, Kündigung, Umsatzeinbruch,...). Diese Aufzeichnungen sollten auch mit entsprechenden Unterlagen belegt werden können (Kündigungsschreiben, Kontoauszüge,...).

8.2.2 Räumungsexekution

Außerdem gibt es auch Erleichterungen für Mieter, gegen die bereits ein vollstreckbarer Exekutionstitel vorliegt. Eine bereits laufende Räumungsexekution kann auf Antrag des Mieters aufgeschoben werden, wenn die Wohnung zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verpflichteten und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unentbehrlich ist. Eine Sicherheitsleistung ist vom Mieter nicht zu erlegen. Ausgenommen sind aber Fälle, wenn die Räumung zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des betreibenden Gläubigers unerlässlich wäre.

8.2.3 Weitere Vorgehensweise

Auch wenn nun Erleichterungen für Mieter gesetzlich geregelt wurden, sollte dennoch das direkte Gespräch mit dem Vermieter gesucht werden. Dadurch können gerichtliche Auseinandersetzungen verhindert und vor allem auch rasche Lösungen gefunden werden.

8.2.4 Verlängerung von befristeten Wohnungsmietverträgen

Ein dem Mietrechtsgesetz unterliegender, befristeter Wohnungsmietvertrag, der nach dem 30.03.2020 und vor dem 1. Juli 2020 abläuft, kann abweichend von § 29 MRG schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 oder für einen kürzeren Zeitraum verlängert werden. Wird der Mietvertrag nach Ablauf dieses Verlängerungszeitraums weder vertraglich verlängert noch aufgelöst, so gilt § 29 Abs 3 lit b MRG, dh befristete Mietverträge gelten einmalig als auf drei Jahre erneuert; der Mieter hat jedoch jederzeit das unverzichtbare und unbeschränkbare Recht, den erneuerten Mietvertrag jeweils zum Monatsletzten gerichtlich oder schriftlich unter

Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Wird der Mietvertrag nach Ablauf dieser drei Jahre ein weiteres Mal nicht aufgelöst, gilt er als auf unbestimmte Zeit erneuert.

10. REISERECHT

10.1. AUSWIRKUNGEN AUF FLUGREISEN

In Europa wurde bereits eine beachtliche Anzahl von Flügen gestrichen und in vielen Mitgliedstaaten wurden umfassende Einreiseverbote verhängt. Für alle Flüge, die von einem Flughafen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union angetreten werden sowie für alle Flüge, die von einer Airline der Europäischen Union aus einem Drittstaat in das Gemeinschaftsgebiet durchgeführt werden, ist die VO (EG) 261/04, die sogenannte „Fluggastrechte-Verordnung“ einschlägig. Diese Verordnung ist nicht nur auf private Flugreisen, sondern auch auf Geschäftsreisen anwendbar.

Bei Annullierung eines Fluges sieht Art 5 iVm Art 8 Fluggastrechte-Verordnung einen Anspruch des Passagiers auf Erstattung der Reisekosten oder auf anderweitige Beförderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und zu vergleichbaren Reisebedingungen vor. Die Erstattung der Reisekosten ist grundsätzlich binnen sieben Tagen vorzunehmen.

In vielen Fällen läuft die Annullierung tatsächlich auch problemlos ab, die Passagiere werden von der Airline darüber informiert, dass der Flug nicht stattfindet. Airlines wie Ryan Air und dazugehörend Laudamotion weisen bereits in der Nachricht über die Annullierung darauf hin, dass die Passagiere zwischen dem Rückerstattung der Reisekosten oder der Umbuchung auf einen späteren Flug wählen können. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Flut von Anfragen allerdings mit einer erheblich längeren Bearbeitungsdauer als sieben Tagen zu rechnen.

Festzuhalten ist, dass jedenfalls kein darüberhinausgehender Entschädigungsanspruch des Passagiers wegen der Annullierung des Fluges, etwa nach Art 7 Fluggastrechte-Verordnung, besteht. Die Nichtdurchführung des Fluges ist auf außergewöhnliche Umstände – nämlich das Coronavirus - zurückzuführen, die nicht in der Sphäre des Flugunternehmens gelegen und freilich nicht durch dieses beherrschbar sind.

10.2. AUSWIRKUNGEN AUF PAUSCHALREISEN

Natürlich sind neben (ausschließlichen) Flugreisen auch Pauschalreisen von der derzeitigen Situation betroffen. Unter einer Pauschalreise iSd Pauschalreisegesetzes (PRG) versteht der Gesetzgeber eine Kombination von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen. Reiseleistungen sind die Beförderung und Unterbringung des Reisenden, die Autovermietung und jede andere touristische Leistung. Der Prototyp-Fall ist die kombinierte Buchung des Fluges und der Unterkunft. Das PRG kommt grundsätzlich auch Unternehmen im Zusammenhang mit einer Geschäftsreise zu Gute.

Der Reisende kann nach § 10 Abs 2 PRG vor Antritt der Reise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn am Zielort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände (zB Kriegshandlungen, Naturkatastrophen, Ausbruch einer ansteckenden Krankheit) auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Zielort erheblich beeinträchtigen. In diesem Fall ist keine Entschädigung (zB Stornogebühr) durch den Reisenden zu bezahlen.

Kann eine Pauschalreise aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände durch den Reiseveranstalter nicht durchgeführt werden, hat er den Reisenden unverzüglich darüber zu informieren und kann sodann vom Reisevertrag zurücktreten. In diesem Fall hat der Reiseveranstalter dem Reisenden sämtliche bereits getätigte Zahlungen zu erstatten (§ 10 Abs 3 Z 2 PRG). Eine darüberhinausgehende Entschädigung steht dem Reisenden nicht zu.

Die Europäische Kommission hat eine Auslegungsleitlinie zu den EU-Verordnungen über Passagierrechte erstellt. In den Leitlinien findet ihr alle wichtigen Infos zum Thema Passagierrechte in Corona Zeiten (<https://bit.ly/2KgiviR>).

11. STEUER UND SOZIALVERSICHERUNG

11.1. STUNDUNG VON STEUER UND SOZIALVERSICHERUNG

Steuerpflichtige, die aufgrund der Corona-Krise Ertragseinbußen zu verzeichnen haben, können bis zum 31.10.2020 einen Antrag auf Herabsetzung von Einkommens- und Körperschaftssteuervorauszahlungen stellen. Der Steuerschuldner muss hier seine tatsächliche Betroffenheit glaubhaft machen und kann den Antrag via Finanz Online stellen. Das Finanzamt kann weiters bei Liquiditätsproblemen von der Festsetzung absehen oder einen niedrigeren Betrag ansetzen.

Bei Säumniszuschlägen, die in der Vergangenheit verhängt worden sind, besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Stundung beziehungsweise eine Erlassung beim Finanzamt zu beantragen (Antragstellung ebenso via Finanz-Online).

Hinsichtlich sämtlicher Abgaben besteht die Möglichkeit der Vereinbarung einer Stundung bzw Ratenzahlung mit dem Finanzamt. Hier kann überdies eine Herabsetzung der Stundungszinsen erfolgen.

Auch im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge besteht die Möglichkeit einer Stundung bzw Herabsetzung des Beitrags. Der Antrag kann auch hier einfach und unbürokratisch per E-Mail, Brief oder eigenem Onlineformular (zu finden unter www.sozialversicherung.gv.at) gestellt werden.

11.2. EINKOMMEN- ODER KÖRPERSCHAFTSSTEUERVORAUSZAHLUNGEN

Sofern die Festsetzung von Einkommen- oder Körperschaftssteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 nicht ohnedies mit o erfolgt, ist die Vorauszahlung auf jenen Betrag herabzusetzen, der sich für das Jahr 2020 voraussichtlich ergeben wird. Weiters kann bei Liquiditätsengpässen eine Stundung oder Herabsetzung erfolgen.

11.3. STEUERFREIHEIT FÜR ZAHLUNGEN GEMÄß EINKOMMENSSTEUERGESETZ

Steuerfrei sind ab dem 01.03.2020:

- Zuwendungen, die aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds aufgebracht werden.
- Zuschüsse aus dem Härtefallfonds
- Zuschüsse aus dem Corona-Krisenfonds
- Sonstige vergleichbare Zuwendungen der Bundesländer, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen, die für die Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geleistet werden.

Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, sind im Kalenderjahr 2020 bis 3.000 Euro steuerfrei. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen nicht das Jahressechstel und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

11.4. HINWEIS FÜR GEMEINDEN: KURZARBEIT VON KOMMUNALSTEUER BEFREIT

Nach § 37b bzw. § 37c Abs. 8 AMStG wird den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmern eine Kurzarbeitsunterstützung bzw. Qualifizierungsunterstützung gewährt, wobei jedoch der Arbeitgeber nach § 37b Abs. 4 und § 37c Abs. 8 AMStG für diese Leistungen an die Arbeitnehmer keine Kommunalsteuer zu entrichten hat. Die Kommunalsteuerbefreiung ist ausschließlich für die Kurzarbeitsunterstützungen selbst vorgesehen. Übernimmt der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Vereinbarung der Kurzarbeit freiwillig höhere Beiträge (zB Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers), liegt insoweit ein lohnwerter Vorteil vor, der auch der Kommunalsteuerpflicht unterliegt.

12. STRAFRECHT

12.1. STRAFRECHT: GEFÄHRDUNG VON MENSCHEN DURCH ÜBERTRAGBARE KRANKHEITEN

„Corona-Fall in Ischgl: Staatsanwaltschaft ermittelt“

”

15 Studenten feiern in Linz Corona-Party“

„Schon wieder: Corona-Feierwütige spucken und husten Polizisten an“

Hierbei handelt es sich um einen Auszug aus den Schlagzeilen der letzten Tage. Insbesondere die erste Überschrift macht deutlich, dass die derzeitige Situation nicht nur für die Verwaltungsbehörden Arbeit mit sich bringt, sondern auch die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte beschäftigt wird.

§§ 178 und 179 StGB stellen Handlungen unter Strafe, die dazu geeignet sind, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen. Bei vorsätzlicher Begehung (§ 178 StGB) droht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren, die fahrlässige Begehung (§ 179 StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bestraft.

Die beiden Bestimmungen haben die Verhinderung der Verbreitung besonders gefährlicher Krankheiten (*„wenn die Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten gehört“*) im Fokus. Nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmung fallen daher beispielsweise Erkältungen oder andere Krankheiten mit leichten Verläufen. In den bisherigen Entscheidungen haben sich die Gerichte vor allem mit der Gefährdung von Menschen durch die Verbreitung von AIDS (zB durch ungeschützten Geschlechtsverkehr mit einer nicht infizierten Person) und Hepatitis befasst. Die Bestimmungen dienen der Epidemiebekämpfung und haben daher aktuell mehr Bedeutung denn je.

Bei den §§ 178 und 179 StGB handelt sich um potenzielle Gefährdungsdelikte. Das bedeutet, dass der Täter lediglich eine Handlung setzen muss, die geeignet ist, die Gefahr der Ansteckung herbeizuführen. Eine tatsächliche Ansteckung oder tatsächliche Gefährdung einer anderen Person ist nicht notwendig. Sollte eine mit COVID-19 infizierte Person daher andere Menschen bespucken oder anhusten, ist der objektive Tatbestand erfüllt. Bei einer derart hochinfektiösen Viruskrankheit reicht aber möglicherweise auch bereits die körperliche Nähe zu anderen Personen aus (Stichwort: „Corona-Parties“), um eine -zumindest fahrlässige - Gefährdung

herbeizuführen. Da im Tatbestand von einer „Verbreitung“ der Krankheit die Rede ist, muss jeweils eine Gefährdung mehrerer Personen eintreten.

Strafbar macht sich nach § 178 StGB aber jedenfalls nur, wer es für möglich hält oder gar weiß, dass er bzw eine andere Person mit der jeweiligen Krankheit infiziert ist und dass sich die gesetzte Handlung zur Verbreitung eignet. Sollte der Täter Anlass haben, sich darüber vergewissern zu müssen, ob er infiziert ist, etwa weil er vor kurzem Kontakt mit einer am Coronavirus erkrankten Person hatte, kann dies Fahrlässigkeit und damit Strafbarkeit nach § 179 StGB begründen. Eine vorsichtige Prognose sei an dieser Stelle erlaubt: Es wird in den meisten Fällen am Vorliegen dieser Voraussetzung, nämlich der subjektiven Tatseite, mangeln. Wer weiß, dass er krank ist, wird wohl kaum an einer „Corona-Party“ teilnehmen und in Kauf nehmen, seine Freunde zu infizieren bzw mit diesem Wissen andere Personen anspucken oder anhusten.

Anders sieht die Sache in der Causa Ischgl aus: Letzte Woche wurde bekannt, dass bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck eine Sachverhaltsdarstellung der BH Landeck eingelangt ist, da einem Gastronomiebetrieb in Ischgl bereits Ende Februar eine Infektion einer Mitarbeiterin bekannt gewesen sein soll, die Verantwortlichen jedoch nicht entsprechend darauf reagiert hätten. Der Krankheitsfall wurde nicht gemeldet, die Mitarbeiterin wurde einfach nur nach Hause geschickt. Eine weitere Sachverhaltsdarstellung richtet sich gegen den Landeshauptmann Günther Platter und zwei Landesräte, darin wird der Verdacht erhoben, dass die Behörden absichtlich langsam gehandelt hätten, um die Tiroler Tourismusbetriebe zu schützen. Sollten sich die Vorwürfe bestätigen, wurden Infektionen weiterer Personen und damit die Verbreitung des Coronavirus in Kauf genommen, wodurch - neben anderen Tatbeständen - § 178 oder § 179 StGB erfüllt sein könnten.

13. VERGABERECHT

13.1. VERGABERECHT UND CORONA

Hingewiesen sei darauf, dass die Fristen im BVerG aktuell nicht geändert wurden. Die folgenden Punkte können jedoch von Auftraggebern berücksichtigt werden. Insbesondere hat das BMJ in einem Rundschreiben vom 31.03.2020 auf diverse Umstände hingewiesen bzw. klargestellt.

13.2. ANWENDUNG VON AUSNAHMEVORSCHRIFTEN

Unter den Ausnahmebestimmungen, die bestimmte Vergabeverfahren vom Anwendungsbereich des österreichischen Vergaberechts ausnehmen, findet sich die Ausnahme betreffend den „Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen der Republik Österreich“. Dieser Ausnahmetatbestand kommt nach Auffassung des BMJ zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zum Tragen, da die in Rede stehenden Beschaffungen (Schutzmasken, Notausrüstung, Betreuungsdienstleistungen, Computer usw.) weder geheim sind, noch die innere Sicherheit der Republik Österreich (derzeit) in einem solchen Ausmaß gefährdet ist, dass der Bestand des Staates als solches gefährdet wäre.

13.3. ANWENDUNG VON SONDERVERFAHREN IN ZUSAMMENHANG MIT NEU EINGELEITETEN VERGABEVERFAHREN

Gemäß den §§ 35 Abs 1 Z 4, 36 Abs 1 Z 4, 37 Abs. 1 Z 4 und 206 Abs 1 Z 5 BVerG kann ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt werden, wenn *„äußerst dringliche, zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des öffentlichen Auftraggebers/des Sektorenauftraggebers zuzuschreiben sind, im Zusammenhang mit Ereignissen, die der öffentliche Auftraggeber/der Sektorenauftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die [regulären] Fristen einzuhalten“*

Diese die Vergaberichtlinien umsetzenden Vorschriften (vgl. insbesondere Art. 32 der Richtlinie 2014/24/EU) erlauben die Beschaffung von Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen in klassischen Notsituation, somit genau auch für den vorliegenden Fall der COVID-19 Pandemie. Die Gründe für die Wahl des Sonderverfahrens sind im jeweiligen Vergabeakt genau zu dokumentieren; die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen trifft den Auftraggeber.

Vor diesem Hintergrund bestehen daher aus vergaberechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn zB Schutzanzüge, Testkits für Spitäler, Zelte für die Unterbringung von leicht Erkrankten, Computer für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit kritischer Infrastruktur und staatlicher Einrichtungen (im Kontext der angeordneten Heimarbeit von Beamt*innen und Vertragsbediensteten) im erforderlichen und notwendigen Ausmaß gemäß den og. Sonderverfahren beschafft werden. Da überdies vielfach auch das Phänomen auftritt, dass bestimmte Güter durch die derzeitige außergewöhnliche Nachfrage nicht mehr allgemein am Markt verfügbar sind, ist es – sofern dies durch entsprechende Nachforschung rasch überprüft (zB durch Telefonate, Mails) und dokumentiert wurde – auch möglich, diesen kurzfristigen und dringenden Bedarf durch ein Verfahren mit einem einzigen Anbieter (der die Lieferzeit einhalten kann oder der allein im entsprechenden Zeitraum über die nachgefragte Ware verfügt) zu decken.

Zu betonen ist jedoch, dass das oben beschriebene Ausnahmeverfahren lediglich zur Überbrückung dienen darf.

13.4. ASPEKTE IN LAUFENDEN VERFAHREN

12.4.1. Fristen

Als Grundregel bestimmen die §§ 68 und 239 BVergG, dass der (öffentliche) Auftraggeber Fristen so zu bemessen und festzusetzen hat, dass den von der Fristsetzung betroffenen Unternehmern ausreichend Zeit für die Vornahme der entsprechenden Handlungen verbleibt (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Umstände haben Auftraggeber zu prüfen, ob die in laufenden Verfahren festgelegten Fristen (zB Teilnahme- oder Angebotsfristen) zu verlängern sind (insbesondere, wenn die gesetzlich festgelegten Mindestfristen im konkreten Fall Anwendung finden). Eine derartige Verlängerung ist nach Auffassung des BMJ auch deswegen geboten, weil – selbst wenn die Ausarbeitung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten im jeweiligen Einzelfall nicht besonders komplex ist - die aktuellen Einschränkungen im Arbeitsalltag („Home-Office“) die Prozesse der Unternehmen verlangsamen bzw. verunmöglichen. Deshalb wird empfohlen, Fristen großzügig zu bemessen bzw. offene Fristen zu verlängern, nicht zuletzt deswegen, um tatsächlich kompetitive Angebote zu bekommen.

13.5. ANGEBOTSÖFFNUNG, HEARINGS UND VERHANDLUNGSRUNDEN

Hingewiesen wird darauf, dass Angebotsöffnungen, Hearings und Verhandlungsrunden auch über Videokonferenz-Systeme durchgeführt werden können

Bei Ausschreibungen, die aktuell bekannt gemacht werden können Eigenerklärungen, sowie flexible Eignungs-, Auswahl- und Bewertungssysteme an die aktuelle Situation angepasst werden.

13.6. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Gemäß § 365 BVergG und § 108 BVergGKonz sind wesentliche Vertragsänderungen ohne vorherige Durchführung eines neuerlichen Verfahrens unzulässig. Die Beurteilung, ob eine wesentliche Vertragsänderung vorliegt, hat anhand der Grundregel des jeweiligen Abs. 1 bzw. der in Abs. 2 demonstrativ vertypen Sachverhalte zu erfolgen.

Gemäß § 365 Abs 3 BVergG und § 108 Abs 3 BVergGKonz enthält taxativ aufgezählte Voraussetzungen, bei deren Vorliegen von der Durchführung eines neuen Verfahrens für Vertragsänderungen Abstand genommen werden kann (sog. „unwesentliche Vertragsänderungen“). In der derzeitigen Situation ist insbesondere auf zwei dieser Tatbestände hinzuweisen: die zulässigen „de minimis“ – Vertragsänderungen und die zulässigen unvorhersehbaren zusätzlichen Beschaffungen

Als zulässige „de minimis“ - Vertragsänderungen gelten jene, die wertmäßig die jeweils anwendbaren Schwellenwerte (derzeit: für Liefer- und Dienstleistungsaufträge EUR 139.000.-, EUR 214.000.-, EUR 428.000.-, bzw. EUR 750.000.- und für Bauaufträge und Konzessionsverträge EUR 5.350.000.-) und (kumulativ) 10% der ursprünglichen Auftragssumme bzw. des

ursprünglichen Wertes der Konzession bei Lieferaufträgen, Dienstleistungsaufträgen und Konzessionsverträgen bzw. 15% der ursprünglichen Auftragssumme bei Bauaufträgen nicht überschreiten.

Des Weiteren können bestehende Verträge insofern geändert bzw. erweitert werden, soweit die Änderung *„aufgrund von Umständen erforderlich wurde, die ein seiner Sorgfaltspflicht nachkommender Auftraggeber nicht vorhersehen konnte, und sich der Gesamtcharakter des Auftrages ... aufgrund der Änderung nicht verändert“* Der Gesamtwert dieser Änderungen darf dabei 50% des Wertes des ursprünglichen Auftrags nicht übersteigen.

Dass die derzeitige Situation (insbesondere die Dynamik der Verbreitung von COVID-19 und die daraus resultierenden Leistungsbedürfnisse) auch für einen sorgfältig arbeitenden Auftraggeber nicht vorhersehbar sein konnte, ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz unbestreitbar.

13.7. E-VERGABE IM UNTERSCHWELLENBEREICH

Die Kommunikation im Vergabeverfahren hat gemäß den §§ 48 Abs. 2 bzw. 217 Abs. 2 BVergG zwar nur im Oberschwellenbereich verpflichtend elektronisch zu erfolgen. Aufgrund der aktuellen Situation insbesondere mit Blick auf die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit wird jedoch darauf hingewiesen, dass die elektronische Durchführung eines Vergabeverfahrens auch im Unterschwellenbereich möglich und zulässig ist.

13.8. AUSSETZEN DER WIRKUNG VON ANTRAGSTELLUNGEN IN VERFAHREN VOR DEN VERWALTUNGSGERICHTEN

Ist aufgrund der Angaben in einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung in Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen gemäß dem BVergG, erkennbar oder wendet der Auftraggeber glaubhaft ein, dass ein Vergabeverfahren der dringenden Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 dient, so kommt dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zur Untersagung der Angebotsöffnung, des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung oder der Erteilung des Zuschlages keine aufschiebende Wirkung zu. Der Auftraggeber darf diesfalls vor der Entscheidung über den Antrag den Zuschlag erteilen, die Rahmenvereinbarung abschließen bzw. die Angebote öffnen.

14. VERSICHERUNGSRECHT

14.1. BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG

Aufgrund von behördlichen Anordnungen zum Corona-Virus waren diverse Betriebe zur Schließung gezwungen und erleiden dadurch wirtschaftliche Ausfälle. Dazu gilt es in erster Linie zu unterscheiden, auf Basis welcher rechtlichen Grundlage ein Betriebsinhaber gezwungen war, seinen Betrieb zu schließen. Betriebsschließungen zur Verhinderung der Verbreitung einer Seuche können derzeit nämlich entweder nach dem Epidemiegesetz 1950 oder nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz angeordnet werden.

Auf Basis dieser rechtlichen Grundlagen haben vor allem die Bezirkshauptmannschaften im Westen Österreichs als Maßnahme zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 mit entsprechenden Verordnungen verfügt, dass „Beherbergungsbetriebe im gesamten Bezirk zu schließen sind.“ Diese auf Basis des Epidemiegesetzes 1950 erlassenen Verordnungen wurden nach und nach wieder aufgehoben.

Neben dem Epidemiegesetz ordnet § 1 COVID-19-Maßnahmegesetz an, dass der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte untersagen kann, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Für jeden Fall gilt es daher zunächst herauszufinden, auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage der Betrieb eines Versicherungsnehmers geschlossen worden ist. Ob sodann eine erfolversprechende Möglichkeit auf Deckungsschutz aus einer Seuchen-BU besteht, hängt von den vereinbarten Versicherungsbedingungen ab, die unter Umständen auslegungsbedürftig sind. Das gegenständliche Risiko ist in den am Markt verbreiteten Versicherungsbedingungen völlig unterschiedlich beschrieben. Zwar ist der Grundtatbestand bei allen Seuchen-BU-Versicherungsbedingungen gleich und hat der Versicherer Versicherungsschutz für den Fall zu gewähren, dass „der in der Polizza bzw. der im Antrag angeführte Betrieb von der zuständigen Behörde geschlossen wird.“ In den Details unterscheiden sich die einzelnen Versicherungsbedingungen hingegen in wesentlichen Punkten. So stellt sich insbesondere die Frage, ob die Bedingungen überhaupt auf bestimmte Seuchen abstellen, ob entsprechende Aufzählungen demonstrativen Charakter haben, ob das Virus „SARSCoV- 2“ bzw. die Erkrankung COVID-19 unter den jeweiligen „Seuchen-Katalog“ zu subsumieren ist etc. Daneben stellt sich die Frage, auf Basis welcher Rechtsgrundlage (Epidemiegesetz 1950 oder COVID-19-Maßnahmegesetz) die Betriebsschließung zustande gekommen ist.

15. VERTRAGSRECHTLICHE ASPEKTE DER CORONA-KRISE

15.1. VERSCHIEBUNG DER FÄLLIGKEIT VON ZAHLUNGEN BEI KREDITVERTRÄGEN

Für Verbraucherkreditverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass Ansprüche des Kreditgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen 1. April 2020 und 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, wenn der Verbraucher aufgrund der durch die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einkommensausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist dem Kreditnehmer die Erbringung der Leistung insbesondere dann, wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist. Der Kreditnehmer hat aber auch das Recht die vertraglichen Zahlungen weiterhin zu leisten.

15.2. BESCHRÄNKUNGEN VON VERZUGSZINSEN UND AUSSCHLUSS VON INKASSOKOSTEN

Wenn bei einem vor dem 01.04.2020 eingegangenen Vertragsverhältnis der Schuldner eine Zahlung, die im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 fällig wird, nicht oder nicht vollständig entrichtet, weil er als Folge der COVID-19-Pandemie in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, muss er für den Zahlungsrückstand ungeachtet abweichender vertraglicher Vereinbarungen höchstens die gesetzlichen Zinsen (§ 1000 Abs. 1 ABGB) zahlen und ist nicht verpflichtet, die Kosten von außergerichtlichen Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen.

15.3. AUSSCHLUSS VON KONVENTIONALSTRAFEN

Soweit bei einem vor dem 01.04.2020 eingegangenen Vertragsverhältnis der Schuldner in Verzug gerät, weil er als Folge der COVID-19-Pandemie entweder in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist oder die Leistung wegen der Beschränkungen des Erwerbslebens nicht erbringen kann, ist er nicht verpflichtet, eine vereinbarte Konventionalstrafe im Sinn des § 1336 ABGB zu zahlen. Das gilt auch, wenn vereinbart wurde, dass die Konventionalstrafe unabhängig von einem Verschulden des Schuldners am Verzug zu entrichten ist.

15.4. ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN DER CORONA KRISE AUF BESTEHENDE VERTRÄGE

Der Grundsatz „*pacta sunt servanda*“ (Verträge sind einzuhalten), hat auch in den Zeiten der Corona-Krise seine uneingeschränkte Gültigkeit. Es kann jedoch zu Fällen kommen, in denen die Erbringung vertraglich geschuldeter Leistungen entweder unmöglich (z.B. behördliche Betriebsbeschränkung, Einfuhrbeschränkungen, etc.) oder aus anderen Gründen (z.B. akutes Ansteckungsrisiko) unzumutbar wird.

Vorwegzuschicken ist, dass die Corona-Krise, aller Wahrscheinlichkeit nach, als Fall von „höherer Gewalt“ in die Geschichte eingehen wird. Unter „höherer Gewalt“ versteht man, unerwartete äußere Umstände die eine Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hindern und diese Umstände nicht von ihr verursacht wurden. Der OGH hat in der Vergangenheit bereits den Ausbruch der Infektionskrankheit SARS als „höhere Gewalt“ eingestuft (4Ob103/05h).

In einem jeden Fall, sei es die dauerhafte oder die vorübergehende Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, ist zunächst zu prüfen, ob für Fälle „höherer Gewalt“ vertragliche

Vorsorge getroffen wurde. So beinhalten Liefer-, Werk- und Handelsverträge oftmals sogenannte „Force majeure-Klauseln“, deren Aufgabe es ist Haftungen, Leistungsverpflichtungen, Schadenersatzverpflichtungen und auch die Definition „höherer Gewalt“ unter Umständen abweichend von der geltenden Rechtslage zu regeln.

Sollte vertraglich nichts zu Fällen „höherer Gewalt“ geregelt worden sein, so empfiehlt es sich vorrangig nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. So hat die aktuelle Situation gezeigt, dass Vertragspartner vielfach bereit sind, Verträge anzupassen oder stornieren, dies teils sogar kostenlos. Ferner besteht die Möglichkeit Zahlungsverpflichtungen zu stunden, so z.B. bei Versicherungs-, Leasing- oder Kreditverträgen. Es kommt hier aber meist auf die Mitwirkung des Vertragspartners an.

Sollte eine Einigung scheitern, so ist auf die gesetzlichen Regelungen zurückzugreifen. Hier wird nur die österreichische Rechtslage dargestellt und kann auf grenzüberschreitende Verträge auch ausländisches oder internationales Recht zur Anwendung kommen. Dies bedürfte einer eigenständigen Prüfung.

15.5. GEFAHRTRAGUNG BEI NACHTRÄGLICHER UNMÖGLICHKEIT DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Steht der Leistungserbringung dauerhaft ein rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegen, sodass die Leistung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht erbracht werden kann, so liegt ein Fall von nachträglicher Unmöglichkeit vor. Behördliche Verbote (z.B. Untersagung von Veranstaltungen, Schließung von bestimmten Geschäften, etc.) gelten als gesetzliche Hindernisse.

Das österreichische Recht regelt in § 1447 ABGB, dass der Schuldner bis zur geplanten Übergabe der Sache das Risiko der nachträglichen Unmöglichkeit trägt. Bei zufälligem Untergang der Sache, zerfällt sohin der Vertrag, ausstehende Leistungen müssen nicht mehr erbracht werden und bereits Geleistetes ist zurückzugeben. Diese Regelung ist jedoch nur auf sog. „Speziesschulden“ anzuwenden. Eine „Speziesschuld“ ist eine nach individuellen Merkmalen beschriebene Sache (z.B. ein bestimmtes gebrauchtes Fahrzeug, ein konkretes original Gemälde). Auf sog. „Gattungsschulden“, also nach generellen Merkmalen umschriebene Sachen, z.B. ein neuer VW Golf, ein Fernseher, etc., findet es keine Anwendung (hierzu nachstehend mehr).

15.6. SCHULDNERVERZUG

Die vorübergehende Unmöglichkeit der Leistung führt dazu, dass die zur Leistung verpflichtete Partei in Schuldnerverzug gerät. Der sog. objektive Schuldnerverzug liegt vor, wenn z.B. der Lieferant nicht oder nicht rechtzeitig leistet und ihn daran kein Verschulden trifft. In solchen Fällen trägt der Schuldner, der sich in Verzug befindet, die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache, er hat sohin keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises. Dies eben nur bei individualisierten Sachen. Bei „Gattungsschulden“ hat der Schuldner ein anderes Stück aus derselben Gattung zu liefern. Jedoch hat der Vertragspartner hier das Recht, wenn sich die zur Leistung verpflichtete Partei in Schuldnerverzug befindet, entweder einer späteren Leistungserbringung zuzustimmen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Grundsätzlich wird eine Nachfrist von 14 Tagen in den meisten Fällen als angemessen angesehen werden können, jedoch kann dies in Zeiten der Corona-Krise nicht eingeschätzt werden und raten wir hier, aus anwaltlicher Vorsicht, zu längeren Nachfristen.

Dies gilt auch für Fälle, in denen Sie Ihre eigenen vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können, weil Ihre Lieferanten/Produzenten wegen den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus nicht oder zu spät liefern.

Kunden sollten hier umgehend über den Lieferengpass informiert werden, um Schäden zu verhindern bzw. zu reduzieren. Hier helfen Unterlagen, die belegen, dass die Leistungserbringung aufgrund „höherer Gewalt“ nicht erfolgen kann und ein Umstieg auf andere Lieferanten nicht möglich bzw. unzumutbar ist.

Schadenersatzansprüche werden in den meisten Fällen, wegen dem Fehlen von Verschulden am Verzug, sohin der subjektiven Vorwerfbarkeit der nicht rechtzeitigen Leistung, nicht zustehen.

15.7. FIXGESCHÄFTE

Bei sog. „Fixgeschäften“ handelt es sich um Geschäfte die „jetzt oder nie“ erfüllt werden müssen und für den Besteller nach dem vereinbarten Termin sinnlos sind. Hier zerfällt der Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne dass es einer Rücktrittserklärung bedarf, wenn nicht fristgerecht geleistet wird, es sei denn, der Gläubiger hat erklärt, auch an einer späteren Erfüllung interessiert zu sein. Fälle von Fixgeschäften sind z.B. Lieferungen für bestimmte Veranstaltungen, Standmiete anlässlich einer Großveranstaltung, etc.

15.8. ANNAHMEVERZUG UND NICHTZAHLUNG

Nach österreichischem Recht stellt die Annahme der Leistung eine bloße Obliegenheit und keine Rechtspflicht dar. Jedoch ist der Vertragspartner, der eine ordnungsgemäß angebotene Leistung nicht annimmt im Annahmeverzug.

Mangels gesetzlicher Verpflichtung zur Annahme der vertraglichen Leistung, berechtigt Annahmeverzug den Vertragspartner nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Jedoch ist der Vertragspartner verpflichtet, die vereinbarte Zahlung zu leisten, auch wenn er die Sache nicht übernimmt. Ferner geht die sog. „Preisgefahr“ auf ihn über, d.h. er muss zahlen, auch wenn die Sache untergeht oder beschädigt wird. Der leistungsbereite Vertragspartner haftet nicht mehr für leichtes Verschulden und hat Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Annahmeverzug entstandenen Aufwands. Auch könnte er sich auch durch gerichtliche Hinterlegung oder Verwahrung von seiner Leistungspflicht befreien.

Im Hinblick auf Schadenersatzansprüche gilt das gleiche wie beim Schuldnerverzug.

15.9. WEGFALL DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

Die Corona-Krise, die als ein Ereignis „höherer Gewalt“ anzusehen ist, kann unter Umständen auch zum Wegfall der Geschäftsgrundlage führen. Hier geht es darum, ob die Fehlvorstellung von geschäftstypischen Umstände den Irrrenden zur Anfechtung oder Anpassung des Vertrages berechtigen, wenn die Vertragserfüllung für ihn sinnlos geworden ist.

Vertragsparteien gehen beim Abschluss einer Vereinbarung meist vom Bestehen, Fortbestehen oder Eintritt bestimmter Umstände aus. Fallen solche wesentlichen Umstände (Geschäftsgrundlagen) weg, kann dies in bestimmten Fällen zur Aufhebung oder Anpassung des Vertrags berechtigen. Es kommt hier stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an und ist die rechtliche Beurteilung in jenen Fällen besonders schwierig, in denen eine Partei

leistungsbereit ist und seine Leistungen zwar erbringen könnte, diese jedoch für den Vertragspartner aufgrund der gegenwärtigen Situation wertlos sind (z.B. Ware für ein behördlich geschlossenes Geschäft, Reinigungsleistungen für einen von der Schließung betroffenen Betrieb, etc.).

16. WETTBEWERBSRECHT

16.1. ZULÄSSIGKEIT VON PREISERHÖHUNGEN BEI WESENTLICHEN PRODUKTEN

Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus stellt sich für Konsumenten wie auch Unternehmen die Frage, inwiefern Preiserhöhungen bei wesentlichen Produkten wie Desinfektionsmitteln und Schutzmasken, aber auch bei Lieferketten für Industrie- oder Handelsunternehmen wettbewerbsrechtlich gerechtfertigt sind.

Aus kartellrechtlicher Sicht gilt in Österreich zunächst das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, beispielsweise durch das Fordern ungebührlich hoher Preise. Es handelt sich daher nicht per se um eine Preiskontrolle oder Preisregulierung, sondern vielmehr um eine Verhaltenskontrolle, wenn dies aufgrund der Marktmacht eines Unternehmens geboten erscheint.

Allerdings haben die meisten Unternehmen, die derzeit Produkte zur Minimierung der Ansteckungsgefahr verkaufen, wohl jeweils für sich keine entsprechende Marktmacht. Eine solche könnte jedoch entstehen, wenn es zu einem Versorgungsengpass kommt und nur mehr wenige Unternehmen ein spezifisches Produkt anbieten. Denn in einem oligopolistischen Markt kann nach dem österreichischen Kartellgesetz Marktbeherrschung bereits ab einem Marktanteil eines Unternehmens von über 5% angenommen werden. Ansonsten gilt eine Vermutung der Marktbeherrschung ab 30% Marktanteil. Eine exzessive Preiserhöhung könnte dann als Marktmachtmissbrauch zu werten sein.

Zu beachten ist in diesem Kontext auch das Nahversorgungsgesetz. Nach diesem können Verhaltensweisen im geschäftlichen Verkehr, die den leistungsgerechten Wettbewerb gefährden, etwa indem überhöhte Gegenleistungen verlangt werden oder zwischen Abnehmern diskriminiert wird, verboten sein. Zudem können Lieferpflichten (beispielsweise auf Antrag der BWB) angeordnet werden, wenn ansonsten Verbraucher die für die Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens erforderlichen Waren nicht beziehen können.

16.2. KONTRAHIERUNGSZWANG

Bei Monopolisten und anderen marktbeherrschenden Unternehmen nimmt die Rechtsprechung einen Kontrahierungszwang an. Denn bei diesen kann die grundlose Verweigerung oder Beschränkung der Belieferung als Missbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung gewertet werden. Marktbeherrschung wird va in folgenden Fällen vermutet:

- Marktanteil von mindestens 30%;
- Marktanteil von mehr als 5% und max zwei andere Wettbewerber;
- Marktanteil von mehr als 5% und Zugehörigkeit zu den vier größten Unternehmen auf diesem Markt, die zusammen einen Anteil von mindestens 80%..

Spezielle Kontrahierungspflichten finden sich auch in zahlreichen Sondergesetzen, etwa zur Telekommunikation und der Energiewirtschaft.

Schließlich trifft öffentliche Unternehmen die Pflicht zur Gleichbehandlung aufgrund der Fiskalgeltung der Grundrechte. So dürfen sie auch im Bereich des Privatrechts nicht unsachlich agieren. Das haben sie bei der Frage, ob sie einen Vertrag schließen, und zu welchen Konditionen, zu beachten.

16.3. CORONA UND FUSIONSKONTROLLANMELDUNGEN

Die 4-wöchige (bzw. maximal 6-wöchige) Frist für die Stellung eines Prüfungsantrags durch die BWB bzw. den Bundeskartellanwalt für Zusammenschlussanmeldungen, die vor dem 30. April 2020 bei der BWB einlangen, beginnt erst am 1. Mai 2020 zu laufen. Für Prüfungsanträge, die bereits bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes beim Kartellgericht anhängig sind oder bis zum 30. April anhängig gemacht werden, gilt, dass die 5-monatige (bzw. maximal 6-monatige) Entscheidungsfrist erst ab dem 1. Mai 2020 zu laufen beginnt.

Diese neuen Regelungen sollen nach derzeitigem Informationsstand demnach nicht für bereits eingebrachte Zusammenschlussanmeldungen gelten, die sich noch in Phase I befinden und für die noch kein Prüfungsantrag gestellt wurde.

Durch diese neuen Bestimmungen soll in erster Linie sichergestellt werden, dass die Behörden auch im Zuge einer breiteren Erkrankung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin funktionsfähig bleiben.

* * *

Wir sind auch in dieser Zeit für Sie jederzeit verfügbar
IHR TEAM VON DAX WUTZLHOFER UND PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH